

MANDANTENINFORMATION

Sonderausgabe zum Jahresende 2016

MIT FOLGENDEN THEMEN:

- A. Steuer- und Bilanzrecht
 - I. Unternehmer
 - II. Kapitalgesellschaften und Ihre Gesellschafter
 - III. Arbeitgeber/Arbeitnehmer
 - IV. Vermieter
 - V. Kapitalanleger
 - VI. Alle Steuerzahler
- B. Wirtschaftsrecht

Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,

nachfolgend informieren wir Sie über wichtige steuerliche Neuerungen und geben Ihnen Tipps für die Steueroptimierung noch rechtzeitig vor dem Jahreswechsel. Bitte beachten Sie: Diese Informationen **erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit und können eine individuelle Beratung nicht ersetzen**. Bitte kontaktieren Sie uns daher bei Bedarf für ein persönliches Beratungsgespräch.

Wir wünschen Ihnen ein entspanntes und schönes Weihnachtsfest und freuen uns auf die weitere Zusammenarbeit im nächsten Jahr!

Ihr Dr. Heide & Team

A. Steuer- und Bilanzrecht

I. Unternehmer

1. Betriebliche Kfz

Wird ein betriebliches Fahrzeug des Unternehmers bei einem **Verkehrsunfall** beschädigt und erhält der Unternehmer vom Unfallverursacher Schadensersatz für den Nutzungsausfall, muss er diese Entschädigung in vollem Umfang als Betriebseinnahme versteuern. Dabei spielt es nach der neuen Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH) keine Rolle, ob das Fahrzeug zum gewillkürten oder zum notwendigen Betriebsvermögen gehört.

Um eine Betriebseinnahme handelt es sich auch dann, wenn das Fahrzeug zum Teil privat genutzt wird oder wenn sich der Unfall auf einer Privatfahrt ereignet hat. Die Erfassung als Betriebseinnahme kann auch nicht dadurch verhindert werden, dass der Unternehmer die Nutzungsausfallentschädigung nicht für die Anmietung eines Ersatzfahrzeugs verwendet.

Hinweis: Dennoch kann sich der Umfang der Privatnutzung des Fahrzeugs noch auf den Gewinn auswirken, wenn der Unternehmer seine Privatnutzung nach der **Fahrtenbuchmethode** ermittelt. Die Nutzungsentschädigung mindert dann nämlich die anzusetzenden Kfz-Aufwendungen und damit auch den Entnahmewert für die Privatfahrten. Im Ergebnis wirkt sich damit die Nutzungsentschädigung nur im Umfang der betrieblichen Fahrten als Betriebseinnahme aus.

Anders ist dies bei der Anwendung der sog. 1 %-Methode, bei der die Privatnutzung pauschal mit 1 % des Bruttolistenpreises des Fahrzeugs als Entnahme versteuert wird: Hier kommt es nur dann zu einer Minderung der Entnahme, wenn der Unternehmer kein Ersatzfahrzeug anmietet und auf Grund der Dauer der Reparatur sein Fahrzeug mindestens einen Monat nicht privat nutzen kann. Für jeden Monat, in dem eine Privatnutzung nicht möglich ist, ist dann keine Privatnutzung zu versteuern.

Ist ein Unternehmer **zugleich noch Arbeitnehmer** und nutzt er für sein Unternehmen einen Dienstwagen, den ihm sein Arbeitgeber zur Verfügung stellt und für den der Arbeitgeber alle Kosten trägt, so darf er seinen geldwerten Nutzungsvorteil, den er als Lohn versteuern muss, nicht anteilig als Betriebsausgabe absetzen. Hier fehlt es an eigenen Aufwendungen des Unternehmers.

Hinweis: Anders kann dies aber sein, wenn der Unternehmer sich an den Kosten für das Fahrzeug beteiligen muss, weil er dann eigene Aufwendungen getragen hat, oder wenn er den geldwerten Vorteil für die Privatnutzungsmöglichkeit des Fahrzeugs nach der Fahrtenbuchmethode versteuert. Im letzteren Fall hätte nämlich die unternehmerische Nutzung des Dienstwagens zu einem höheren geldwerten Vorteil geführt, so dass es denkbar ist, diesen Mehrbetrag als Betriebsausgabe abzuziehen. Der BFH hat diese Frage jedoch offengelassen.

2. Nicht abziehbare Betriebsausgaben

Grundsätzlich nicht abziehbar sind nach der Rechtsprechung des BFH Aufwendungen für hochwertige **Kundenveranstaltungen mit Repräsentationscharakter**: Denn für derartige Kosten gilt ein gesetzliches Abzugsverbot. Der BFH hat dies zwar nur in Bezug auf Aufwendungen für ein Golf-Turnier entschieden; die Urteilsgrundsätze lassen sich aber auch auf Rallyes und Oldtimer-Fahrten, Reitturniere oder eine Segelregatta übertragen, die ein Unternehmer als Kundenveranstaltung durchführt. Das Abzugsverbot greift trotz der betrieblichen Veranlassung der Veranstaltung, weil der Gesetzgeber betriebliche Repräsentationsaufwendungen generell nicht anerkennt. Dabei kommt es nicht darauf an, ob der einladende Unternehmer oder seine Mitarbeiter selbst an dem Event teilnehmen und mitspielen.

Hinweis: Anders ist dies, wenn ein Unternehmer ein Golfturnier eines Vereins lediglich finanziell unterstützt. So hat der BFH die Aufwendungen einer Brauerei für ein Golfturnier als Betriebsausgaben anerkannt, wenn die Brauerei mit verschiedenen Golfvereinen und den jeweiligen Betreibern der Clubhäuser Bierlieferungsverträge abgeschlossen und sich in den Verträgen zur finanziellen Durchführung eines überregionalen Golfturniers verpflichtet hat. Hier ging es nicht um die Repräsentation der Brauerei, weil die bloße finanzielle Unterstützung keinen sportlichen oder gesellschaftlichen Repräsentationswert hatte. Vielmehr ging es um die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtung aus dem Bierlieferungsvertrag. Diese Entscheidung lässt sich jedoch auf Aufwendungen für eine eigene Repräsentationsveranstaltung des Unternehmers nicht übertragen.

Beachten Sie auch, dass das Abzugsverbot nicht nur die Aufwendungen für das Event selbst umfasst, sondern auch die Kosten für die mit der Veranstaltung zusammenhängende **Bewirtung**, z. B. für ein Galadinner.

Hinweis: Vorsicht ist auch bei der Durchführung von **Wohltätigkeitsveranstaltungen** geboten, bei denen

Kunden eingeladen und Spenden für einen guten Zweck gesammelt werden. Der BFH hält es für denkbar, dass es bei solchen Veranstaltungen von vornherein an der betrieblichen Veranlassung fehlt; die Aufwendungen wären dann bereits deshalb nicht abziehbar.

Aufpassen sollten Sie ferner bei der Buchung von **Aufwendungen für Geschenke** – auch wenn deren Wert die steuerliche Abzugsgrenze von 35 € nicht überschreitet. Solche Aufwendungen müssen in jedem Fall auf einem gesonderten Betriebsausgabenkonto gebucht werden, das für Aufwendungen eingerichtet worden ist, die dem Grunde nach nicht abziehbar sind. Auf diese Weise soll dem Finanzamt eine schnelle Prüfung der Einhaltung des Abzugsverbots ermöglicht werden.

Hinweis: Ein Kalender, der mit einem Firmenlogo versehen und unentgeltlich an Kunden verschickt wird, ist trotz des Firmenlogos ein Geschenk, wie das FG Baden-Württemberg entschieden hat. Zwar ist das Urteil noch nicht rechtskräftig. Dennoch sollten zur Sicherheit Aufwendungen für derartige Werbeträger getrennt aufgezichnet werden, um den Betriebsausgabenabzug nicht zu gefährden.

3. Neuerungen für Personengesellschaften

Erleichtert wird künftig die Umstrukturierung von Personengesellschaften: Der BFH verlangt für eine steuerneutrale **Realteilung** nämlich nicht mehr, dass die Personengesellschaft vollständig aufgelöst wird. Vielmehr kann die Personengesellschaft von den verbleibenden Gesellschaftern fortgeführt werden, nachdem ein Gesellschafter aus der Personengesellschaft ausgeschieden ist und einen Teilbetrieb „mitgenommen“ hat.

Bei der Auflösung einer Personengesellschaft droht eine **Aufdeckung der stillen Reserven**, d. h. der Differenz zwischen dem Verkehrswert und dem niedrigeren Buchwert der Wirtschaftsgüter. Insbesondere bei nicht aktivierten Wirtschaftsgütern wie z. B. einem Firmenwert oder dem Mandantenstamm einer Kanzlei können hohe stille Reserven bestehen. Der Gesetzgeber lässt jedoch bei einer Realteilung die Fortführung der Buchwerte zu. Eine Realteilung setzt an sich voraus, dass das Vermögen der Personengesellschaft unter den Gesellschaftern aufgeteilt wird und die Gesellschafter das auf sie übertragene Vermögen nun in einem neuen Betrieb nutzen.

Bislang ging man davon aus, dass die Personengesellschaft aufgelöst werden muss. An dieser Rechtsprechung hält der BFH nun nicht mehr fest und widerspricht damit der Auffassung der Finanzverwaltung. Eine Realteilung soll nämlich wirtschaftlich sinnvolle Umstrukturierungen begünstigen – hierzu kann auch die Fortsetzung der Personengesellschaft durch die übrigen Gesellschafter gehören.

Allerdings verlangt der BFH, dass der ausscheidende Gesellschafter zumindest einen Teilbetrieb erhält, also z. B. eine Filiale oder Zweigstelle; die in dem Teilbetrieb

enthaltenen stillen Reserven müssen dann nicht versteuert werden. Ob es auch genügt, dass der ausscheidende Gesellschafter nur einzelne Wirtschaftsgüter erhält, so dass die stillen Reserven der einzelnen Wirtschaftsgüter nicht aufgedeckt und versteuert werden müssen, hat der BFH aber offen gelassen.

Hinweis: Nun kann es vorkommen, dass der Teilbetrieb weniger wert ist als der Anteil des ausscheidenden Gesellschafters an der Personengesellschaft. Um den Minderbetrag auszugleichen, kann der Teilbetrieb vorher noch durch **liquide Mittel**, d. h. Geld, **aufgewertet** werden. Dabei sollte aber darauf geachtet werden, dass das Geld von der Personengesellschaft erwirtschaftet worden ist und von ihren Konten stammt; es dürfte nicht anerkannt werden, wenn die Mittel kurz zuvor von den Gesellschaftern in die Personengesellschaft eingelegt oder durch ein Darlehen seitens der Gesellschafter der Personengesellschaft zur Verfügung gestellt worden sind.

Erleichterungen gibt es auch bei der **Übertragung von Personengesellschaftsanteilen auf die Kinder**. Der BFH erleichtert die sog. **gleitende Generationennachfolge**, bei der Eltern ihrem Kind einen Anteil an einer Personengesellschaft steuerneutral übertragen können, ohne zugleich das Sonderbetriebsvermögen übertragen zu müssen. Bei dem Sonderbetriebsvermögen handelt es sich meist um Immobilien, die die Eltern an die Personengesellschaft vermietet haben und die die Kinder jetzt noch nicht bekommen sollen. Wollen die Eltern nur den Anteil an der Personengesellschaft auf ihre Kinder übertragen, nicht aber den vermieteten Grundbesitz, droht eine Besteuerung der Wertsteigerung des Grundbesitzes.

Um eine gleitende Generationennachfolge steuerneutral durchzuführen, empfiehlt es sich, dem Kind zunächst nur einen Teil des Anteils an der Personengesellschaft unentgeltlich zu übertragen; diese anteilige Übertragung ist zum Buchwert möglich, so dass keine stillen Reserven versteuert werden müssen. Das Elternteil bleibt mit einem Rest an der Personengesellschaft beteiligt und behält auch sein Sonderbetriebsvermögen (Grundbesitz), das es weiterhin an die Personengesellschaft vermietet. Zu einem späteren Zeitpunkt kann das Elternteil seinen Grundbesitz unentgeltlich auf eine andere Personengesellschaft, z. B. auf eine neu gegründete GmbH & Co. KG, zum Buchwert übertragen, an deren Vermögen es zu 100 % beteiligt ist. Anschließend kann es den verbleibenden Anteil an der ursprünglichen Personengesellschaft unentgeltlich auf das Kind übertragen.

Hinweis: Der BFH ist damit deutlich großzügiger als die Finanzverwaltung. Außerdem macht der BFH deutlich, dass das übertragende Elternteil nach dem ersten Übertragungsakt keine Behaltensfrist beachten muss, wenn es sein Sonderbetriebsvermögen (Grundbesitz) auf eine andere Personengesellschaft unentgeltlich übertragen will. Nur das Kind muss den von ihm übernommenen Anteil an der Personengesellschaft fünf Jahre lang behal-

ten und darf den Anteil innerhalb dieses Zeitraums weder verkaufen noch aufgeben.

Unproblematisch kann übrigens der gesamte Anteil an der Personengesellschaft und das Sonderbetriebsvermögen (Grundbesitz) in einem Zug unentgeltlich auf das Kind zum Buchwert übertragen werden; dann aber muss auch das gesamte Sonderbetriebsvermögen auf das Kind übergehen.

Vorsicht ist geboten, wenn eine **freiberufliche Personengesellschaft** einen **neuen Gesellschafter aufnehmen** will, der zwar eigenverantwortlich in seinem Bereich arbeiten soll, dem aber nicht die wesentlichen Gesellschafterrechte eingeräumt werden. Nach der Rechtsprechung des BFH kann die Aufnahme eines solchen Schein- bzw. Mindergesellschafters dazu führen, dass der Gewinn der gesamten freiberuflichen Personengesellschaft gewerbsteuerpflichtig wird.

Das Problem entsteht dann, wenn eine freiberufliche Sozietät, z. B. eine Ärztegemeinschaft, den neuen Gesellschafter quasi zur Probe aufnimmt und ihm keinen Gewinnanteil einräumt, sondern nur eine an seinen Umsätzen orientierte Vergütung, und ihm zudem auch nur ein eingeschränktes Mitspracherecht gewährt. Der neue Gesellschafter ist dann steuerlich kein Mitunternehmer, da er kein Mitunternehmerisiko trägt und auch keine Mitunternehmerinitiative ausüben kann. Für die freiberufliche Tätigkeit einer Personengesellschaft ist aber erforderlich, dass **alle Mitunternehmer** freiberuflich, eigenverantwortlich und leitend tätig sind. Die einzigen Mitunternehmer sind in einem solchen Fall weiterhin nur die bisherigen Alt-Gesellschafter, die jedoch im Tätigkeitsbereich des neuen Mindergesellschafters nicht eigenverantwortlich und leitend tätig sind, weil insoweit der neue Gesellschafter, der seinerseits kein Mitunternehmer ist, eigenverantwortlich tätig sein darf.

Hinweis: Die bisherigen Gesellschafter müssen sich also entscheiden, ob sie entweder dem neuen Gesellschafter die vollen Gesellschafterrechte einräumen oder aber ob sie ihn als Mindergesellschafter aufnehmen und dafür seine Tätigkeit überwachen, so dass er nicht eigenverantwortlich tätig ist.

Das Problem der drohenden Gewerbesteuerpflicht stellt sich übrigens bei ohnehin gewerblich tätigen Personengesellschaften nicht. Jedoch würde einem Mindergesellschafter kein Gewinnanteil zugerechnet werden, da er kein Mitunternehmer ist.

4. Aktivierung von Abschlagzahlungen

Entwarnung gibt es für bilanzierende Architekten, Ingenieure sowie Bauhandwerker und sonstige Werkunternehmer. Die Finanzverwaltung hält nicht mehr an ihrer Auffassung fest, dass Abschlagzahlungen, die der Unternehmer erhält, gewinnerhöhend zu aktivieren sind.

Bisher ging die Finanzverwaltung auf Grund einer BFH-Entscheidung, die das Gebührenrecht von Architekten

und Ingenieuren bis 2009 betraf, davon aus, dass schon vor der Abnahme eines Werkes die Vereinnahmung einer Abschlagzahlung zu einem Gewinn führt. Dies sollte nicht nur für Architekten und Ingenieure gelten, sondern für alle Werkunternehmer, die Abschlagzahlungen erhalten, also z. B. auch für Handwerker und Bauunternehmer.

Hinweis: Weiterhin gewinnerhöhend zu aktivieren sind allerdings nach der BFH-Rechtsprechung Abschlagzahlungen, die ein bilanzierender Architekt oder Ingenieur auf der Grundlage des alten Gebührenrechts noch erhält. Dies ist der Fall, wenn die Abschlagzahlungen bis zum 17. 8. 2009 vertraglich vereinbart wurden, das Bauwerk noch nicht vollendet ist und jetzt noch Abschlagzahlungen geleistet werden. Die Finanzverwaltung akzeptiert es jedoch, wenn hier erstmalig bilanzielle Konsequenzen zum 31. 12. 2015 gezogen werden. Ist dies geschehen, kann eine sich hieraus ergebende Gewinnerhöhung auf zwei bzw. drei Wirtschaftsjahre und damit auch auf die Jahre 2016 und 2017 verteilt werden.

5. Abschreibungen auf Gebäude auf fremdem Grund und Boden

Ein höheres Abschreibungspotenzial kann sich bei Gebäuden auf fremdem Grund und Boden ergeben, wenn das bebaute Grundstück sowie das Unternehmen **unentgeltlich auf ein Kind übertragen** werden und das Kind den Betrieb fortführt. Nach der neuen Rechtsprechung des BFH ergeben sich für das Kind höhere Abschreibungen, soweit es das Grundstück vom Eigentümer und nicht vom Betriebsinhaber erhält.

Ein Gebäude auf fremdem Grund und Boden entsteht in der Bilanz z. B. dann, wenn der Unternehmer ein Betriebsgebäude auf einem Grundstück errichtet, das entweder seinem Ehegatten oder aber beiden Ehegatten gemeinsam gehört. Soweit das Grundstück dem Ehegatten des Unternehmers gehört, handelt es sich um ein Gebäude des Unternehmers auf fremdem Grund und Boden, nämlich auf dem Grund und Boden seines Ehegatten. Der Unternehmer darf die Herstellungskosten für das Gebäude auf fremdem Grund und Boden aber aktivieren und abschreiben.

Übertragen nun der Unternehmer und sein Ehegatte das Unternehmen sowie das Grundstück **unentgeltlich** auf ihr Kind, so führt das Kind zwar die Gebäudeabschreibungen des Unternehmers auf der Grundlage des Buchwerts fort, sofern und soweit der Unternehmer auch Eigentümer des Grundstücks war. Soweit das bebaute Grundstück aber dem Ehegatten des Unternehmers gehörte, also ein Gebäude auf fremdem Grund und Boden war, und das Gebäude vor mehr als drei Jahren errichtet wurde, wird das Gebäude nun mit dem Teilwert in den Betrieb des Kindes eingelegt und kann auf der Grundlage dieses Teilwerts beschrieben werden. Da der Teilwert die aktuellen Wertverhältnisse wiedergibt, ist er regelmäßig deutlich höher als der Buchwert und führt daher auch zu höheren Abschreibungen. Außerdem

beginnt insoweit die Abschreibungsdauer von 33,3 Jahren für betriebliche Gebäude neu.

Im Ergebnis kann das Gebäude auf fremdem Grund und Boden somit **doppelt abgeschrieben** werden: zunächst vom Unternehmer als Gebäude auf fremdem Grund und Boden und anschließend vom Kind auf Grund der Einlage.

Hinweis: Zudem entsteht weder beim übertragenden Unternehmer noch beim übertragenden Unternehmer-Ehegatten ein Veräußerungsgewinn, wenn der Unternehmer-Ehegatte die 10jährige Spekulationsfrist beachtet. Allerdings gelten diese Grundsätze nicht bei einem Verkauf des Grundstücks an das Kind.

6. Neues zum Investitionsabzugsbetrag

Unternehmer können unter bestimmten Voraussetzungen für künftige Investitionen in Wirtschaftsgüter bis zu 40 % der voraussichtlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten in Form eines sog. Investitionsabzugsbetrags gewinnmindernd berücksichtigen. Die Investition muss dann innerhalb von drei Jahren getätigt werden.

Der BFH hat der Auffassung der Finanzverwaltung widersprochen und eine nachträgliche Bildung eines Investitionsabzugsbetrags zur **Kompensation eines Mehrergebnisses** auf Grund einer Außenprüfung zugelassen. Damit kann ein Mehrergebnis, das der Außenprüfer ermittelt hat, durch einen Investitionsabzugsbetrag neutralisiert werden. Findet eine Außenprüfung z. B. im Jahr 2017 statt und führt sie zu einem Mehrergebnis für das Jahr 2015, kann noch nachträglich ein Investitionsabzugsbetrag zum 31. 12. 2015 gebildet werden.

Hinweis: Die Bildung eines Investitionsabzugsbetrags bis zum 31. 12. 2015 setzt zusätzlich voraus, dass der Unternehmer beabsichtigt, die Investition durchzuführen, um das Wirtschaftsgut anschließend betrieblich zu nutzen. Für Wirtschaftsjahre ab 2016 ist für die Bildung eines Investitionsabzugsbetrags eine konkrete Investitionsabsicht nicht mehr erforderlich. Auch müssen die Funktion des anzuschaffenden oder herzustellenden Wirtschaftsguts sowie die Höhe der voraussichtlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten nicht mehr genannt werden. Damit kann ein Investitionsabzugsbetrag auch dann beansprucht werden, wenn sich der Unternehmer noch nicht entschieden hat, welche Investitionen innerhalb des dreijährigen Investitionszeitraums zu welchem Zeitpunkt erfolgen sollen. Dies erleichtert die nachträgliche Bildung für Veranlagungszeiträume ab 2016.

Auch ein sog. **Finanzierungszusammenhang** ist für die Bildung des Investitionsabzugsbetrags nach aktueller BFH-Rechtsprechung nicht mehr erforderlich. Damit kann ein Investitionsabzugsbetrag auch noch nach der Durchführung der Investition zu einem Bilanzstichtag, der vor der Investition liegt, gebildet werden, wenn die übrigen Voraussetzungen erfüllt sind.

Ein im Vorjahr nicht vollständig ausgeschöpfter Investitionsabzugsbetrag kann im Jahr 2016 oder 2017 noch aufgestockt werden. Die Finanzverwaltung akzeptiert eine solche **Aufstockung** nun ebenfalls.

Hat der Unternehmer im Vorjahr einen Investitionsabzugsbetrag nur in Höhe von 30 % gebildet, kann er jetzt noch weitere 10 % gewinnmindernd bilden. Dies hatte der BFH entschieden. Die Finanzverwaltung schließt sich nun zwar dem BFH an, verlangt aber für die Aufstockung u. a., dass die Investition am Bilanzstichtag noch nicht durchgeführt worden ist; denn der Investitionsabzugsbetrag darf nur für künftige Investitionen gebildet werden. Ebenso darf das Unternehmen im Jahr der Aufstockung nicht das Größenmerkmal überschreiten, das auch bei der erstmaligen Bildung eines Investitionsabzugsbetrags zu beachten ist (235.000 € Betriebsvermögen).

Hinweis: Die Aufstockung führt nicht zu einer Verlängerung des dreijährigen Investitionszeitraums. Die Investition muss also unverändert innerhalb von drei Jahren nach der erstmaligen Bildung des Investitionsabzugsbetrags durchgeführt werden. Ansonsten wird der Investitionsabzugsbetrag rückgängig gemacht, und es kommt zu einer Steuernachzahlung mit einer Verzinsung von 6 % p.a. Ist also zum 31. 12. 2015 ein Investitionsabzugsbetrag in Höhe von 30 % gebildet worden und wird er zum 31. 12. 2016 um 10 % auf 40 % aufgestockt, muss die Investition gleichwohl bis zum 31. 12. 2018 durchgeführt werden.

Zwar hält die Finanzverwaltung eine Aufstockung nur zum Zweck der Kompensation eines Mehrergebnisses aus einer Außenprüfung für unzulässig; nach der neuen BFH-Rechtsprechung (s. oben) dürfte diese Auffassung aber nicht mehr haltbar sein.

Bei **Personengesellschaften** kann die geplante Investition nach einer Entscheidung des FG Baden-Württemberg übrigens auch im Sonderbetriebsvermögen des Gesellschafters erfolgen, wenn die Personengesellschaft einen Investitionsabzugsbetrag gebildet hat. Auf diese Weise kann eine Rückgängigmachung des Investitionsabzugsbetrags verhindert werden. Gegen das Urteil ist allerdings Revision eingelegt worden.

7. Kassenbuchführung

Änderungen ergeben sich für die Kassenbuchführung bei **Verwendung von Registrier- und PC-Kassen**. Die Änderungen betreffen Unternehmer mit Bargeldeinnahmen, insbesondere Gaststätten, Taxiunternehmer und Einzelhändler. Bislang hatte es die Finanzverwaltung nicht beanstandet, wenn ältere Registrierkassen verwendet werden, die die einzelnen Daten verdichten und nur die Tagessummen speichern. Die Finanzverwaltung hatte insoweit eine Nichtbeanstandungsfrist bis zum 31. 12. 2016 eingeräumt.

Diese Frist endet nun: Ab dem 1. 1. 2017 gilt eine **umfassende Einzelaufzeichnungs- und Speicherpflicht** hinsichtlich jedes einzelnen Geschäftsvorfalles. Eine Zu-

sammenfassung der Daten oder eine bloße Speicherung der Rechnungssummen reicht ebenso wenig aus wie ein Ausdruck der Daten. Sofern eine Speicherung innerhalb der Kasse nicht möglich ist, müssen die Daten unveränderbar und maschinell auswertbar auf einem externen Datenträger gespeichert werden.

Hinweis: Unternehmer müssen damit aufrüsten, sofern sie technisch veraltete Kassen verwenden, oder neue Kassen anschaffen, die den o. g. Anforderungen genügen.

Die Einzelaufzeichnungs- und Speicherpflicht gilt auch für Taxameter und Wegstreckenzähler. Hier müssen die einzelnen Daten wie z. B. die Schichtdauer, die Summe der Total- und Besetzkilometer, die Angaben zum Fahrer und der Kilometerstand einzeln aufgezeichnet werden.

Darüber hinaus hat der Gesetzgeber einen **Gesetzesentwurf zur Bekämpfung von Kassenmanipulationen** vorgelegt, der ab 2019 u. a. den Einsatz einer zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung bei der Erfassung von Bareinnahmen sowie eine Kassennachschau durch Finanzbeamte vorsieht. Das Gesetz ist noch nicht verabschiedet worden.

8. Verzicht auf Umsatzsteuerfreiheit

Für Unternehmer, die aus den Herstellungskosten für eine Mietimmobilie Vorsteuer geltend gemacht haben und nun das bebaute Grundstück verkaufen wollen, kann es empfehlenswert sein, auf die gesetzliche **Umsatzsteuerfreiheit** beim Immobilienverkauf an einen anderen Unternehmer **zu verzichten**. Denn erfolgt der Verkauf des Grundstücks innerhalb von 10 Jahren, droht im Fall des umsatzsteuerfreien Verkaufs eine Vorsteuerberichtigung zu Ungunsten des Unternehmers.

Das Gesetz räumt zwar die Möglichkeit eines notariellen Verzichts auf die Umsatzsteuerfreiheit ein. Der BFH hat jedoch deutlich gemacht, dass ein solcher Verzicht im ersten notariellen Grundstückskaufvertrag erklärt werden muss. Ein Verzicht in einem späteren notariellen Änderungsvertrag reicht nicht aus. Bisher gingen Finanzverwaltung und auch Rechtsprechung davon aus, dass der Verzicht noch in einem späteren notariellen Änderungsvertrag erklärt werden kann.

Hinweis: Die Prüfung, ob auf die Umsatzsteuerfreiheit verzichtet wird, muss also zwingend **vor Abschluss des Kaufvertrags** erfolgen, damit der Verzicht in den Kaufvertrag aufgenommen werden kann. Nach Abschluss des Kaufvertrags kann der Verzicht nicht mehr nachgeholt werden, auch nicht in einem notariellen Änderungsvertrag. Es droht dann eine Vorsteuerberichtigung zu Lasten des Verkäufers.

Wird der Verzicht nicht in dem Kaufvertrag aufgenommen, hat der Unternehmer noch die Möglichkeit, eine nicht umsatzsteuerbare Geschäftsveräußerung darzulegen (s. u. unter I. 11.).

9. Umsatzsteuer bei Verkäufen auf eBay

Aufpassen sollten Verkäufer, die auf Internet-Plattformen wie z. B. eBay aktiv sind. Die Erlöse können der Umsatzsteuer unterliegen, wenn der Verkäufer als Unternehmer anzusehen ist und die Umsatzgrenze für Kleinunternehmer von 17.500 € überschritten wird.

Dem BFH zufolge ist bei Internet-Verkäufern zu prüfen, ob sie sich wie ein Händler verhalten, also planmäßig, wiederholt und mit erheblichem Organisationsaufwand am Marktgeschehen teilnehmen. Hierfür kann z. B. die Verwendung mehrerer Verkäuferkonten und Benutzernamen sowie mehrerer Bankkonten sprechen.

Die Umsatzsteuerbarkeit kann auch beim Verkauf von Sammlungen anzunehmen sein. Zwar ist der Verkauf einer eigenen **Privatsammlung** grundsätzlich nicht umsatzsteuerbar. Dies gilt jedoch nicht, wenn es sich um die Sammlung einer anderen Person handelt, z. B. eines Freundes oder Angehörigen. Auch werden nur solche Sammlungen umsatzsteuerlich nicht erfasst, die aus Liebhaberstücken bestehen, deren Verkaufswert also höher ist als der eigentliche Gebrauchswert, wie dies z. B. bei Geldmünzen, Briefmarken oder Oldtimern der Fall ist.

Hinweis: Die Finanzbehörden suchen gezielt im Internet nach unternehmerischen Aktivitäten, indem sie spezielle Software einsetzen. Außerdem richten sie sog. Auskunftersuchen an die Internet-Auktionshäuser und bitten um Namen und Anschriften der besonders aktiven Verkäufer, die jährliche Umsätze von mehr als 17.500 € (Umsatzgrenze für Kleinunternehmer) erzielen. Die Rechtsprechung hält derartige Auskunftersuchen grundsätzlich für rechtmäßig.

10. Umsatzsteuerliche Organschaft

Gravierende Änderungen gibt es bei der umsatzsteuerlichen Organschaft, weil die Rechtsprechung des BFH und des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) die Organschaft erweitert.

Bei einer umsatzsteuerlichen Organschaft werden mehrere Unternehmen zusammen als ein gemeinsamer Unternehmer angesehen, nämlich der Organträger und die untergeordnete Organgesellschaft, die wirtschaftlich, organisatorisch und finanziell in den Organträger eingegliedert ist. Umsätze zwischen den einzelnen Mitgliedern der Organschaft unterliegen nicht der Umsatzsteuer und berechnen umgekehrt auch nicht zum Vorsteuerabzug. Ein Problem der umsatzsteuerlichen Organschaft ist, dass sie nicht erst durch einen Antrag zustande kommt, sondern auch unbemerkt bestehen oder wegfallen kann, und umgekehrt auch zu Unrecht angenommen worden sein kann, dann aber vom Finanzamt nicht anerkannt wird.

Zwar können nach deutschem Recht nur Kapitalgesellschaften umsatzsteuerliche Organgesellschaften sein, also z. B. die GmbH oder die AG. Der EuGH hält diese

Beschränkung jedoch nicht mit dem europäischen Mehrwertsteuerrecht für vereinbar. Der BFH sieht deshalb jetzt unter bestimmten Umständen auch **Personengesellschaften** als Organgesellschaften an.

Allerdings besteht hier zwischen den beiden Umsatzsteuersenaten wohl keine Einigkeit, ob eine Personengesellschaft nur dann Organgesellschaft sein kann, wenn sie zu 100 % finanziell in den Organträger eingegliedert ist, also von ihm beherrscht wird, oder ob als Organgesellschaft nur eine GmbH & Co. KG in Betracht kommt, weil sie mit einer Kapitalgesellschaft vergleichbar ist. Die Finanzverwaltung geht in einer ersten Stellungnahme davon aus, dass sich Unternehmen jedenfalls nur dann auf eine Organschaft berufen können, wenn nach beiden Auffassungen der zwei Umsatzsteuersenate eine Organschaft zulässig wäre. Eine Organschaft wäre danach mit einer GmbH & Co. KG als Organgesellschaft möglich, wenn an der GmbH & Co. KG neben dem Organträger nur solche Gesellschaften beteiligt sind, die ihrerseits in das Unternehmen des Organträgers finanziell eingegliedert sind. Zudem muss die GmbH & Co. KG auch organisatorisch und wirtschaftlich in das Unternehmen des Organträgers eingegliedert sein.

Eine abschließende Aussage der Finanzverwaltung wird voraussichtlich erst Ende des Jahres vorliegen. Möglicherweise muss auch der Gesetzgeber die Frage klären. Wir werden Sie über die Entwicklung auf dem Laufenden halten.

Hinweis: Vorteilhaft ist eine umsatzsteuerliche Organschaft dann, wenn der Organträger Leistungen an die Organgesellschaft erbringt und die Organgesellschaft nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt ist, weil sie umsatzsteuerfreie Leistungen ausführt. Die Leistungen des Organträgers an die Organgesellschaft sind dann als sog. Innenumsätze nicht steuerbar, könnten also netto in Rechnung gestellt werden.

Ohne Organschaft müsste der Organträger Umsatzsteuer auf das Entgelt aufschlagen, die die vermeintliche Organgesellschaft nicht als Vorsteuer abziehen könnte.

Außerdem hat der BFH entschieden, dass **Körperschaften des öffentlichen Rechts** keine Unternehmer sind und daher nicht Organträger sein können. Erbringt also eine Tochtergesellschaft der Körperschaft des öffentlichen Rechts Leistungen an die Körperschaft, muss die Tochtergesellschaft hierfür Umsatzsteuer in Rechnung stellen, die die Körperschaft mangels Unternehmereigenschaft nicht als Vorsteuer abziehen kann.

Bestätigt hat der BFH hingegen seine Rechtsprechung zu sog. **Schwestergesellschaften**. Dies sind Gesellschaften, die nicht aneinander beteiligt sind, aber dieselben Gesellschafter haben.

Beispiel: A und B sind an der A-GmbH und an der B-GmbH jeweils zu 50 % beteiligt.

Eine umsatzsteuerliche Organschaft zwischen den Schwestergesellschaften kommt nicht in Betracht, weil keine der beiden Gesellschaften die andere beherrscht. Die Leistungen zwischen den Schwestergesellschaften unterliegen also bei der leistenden Schwestergesellschaft der Umsatzsteuer und berechtigen die leistungsempfangende Schwestergesellschaft grundsätzlich zum Vorsteuerabzug. Allerdings kann im Einzelfall eine Organschaft zwischen dem Mehrheitsgesellschafter und der bzw. den Schwestergesellschaften bestehen.

11. Nicht umsatzsteuerbare Geschäftsveräußerung

Der Verkauf einer vermieteten Immobilie ist als sog. Geschäftsveräußerung nicht umsatzsteuerbar, wenn es sich bei der Mietimmobilie um ein **Vermietungsunternehmen** handelt, das vom Käufer fortgeführt wird. Ein solches Vermietungsunternehmen kann nach der Rechtsprechung des BFH auch bei neu errichteten Geschäftsimmobilien bestehen, die der Bauherr noch vor der Veräußerung vermietet hat.

Bedeutung hat dies vor allem für Bauträger, die Gewerbeimmobilien wie z. B. Einkaufszentren errichten und diese von vornherein verkaufen wollen, jedoch aus Gründen eines höheren Verkaufserlöses zunächst vermieten, z. B. an Einzelhändler. Beginnt der Bauträger nach Fertigstellung der Immobilie mit der Vermietung, kann die Vermietungstätigkeit eine etwaige Veräußerungsabsicht verdrängen, so dass ein Vermietungsunternehmen entsteht, dessen Veräußerung dann nicht umsatzsteuerbar ist. Dem BFH genügte es z. B., dass der Bauträger die von ihm errichtete Gewerbeimmobilie etwa zwei Jahre lang vermietete und dabei die Vermietungsquote von zunächst 50 % auf 90 % steigerte.

Ein Vermietungsunternehmen kann auch dann bestehen, wenn sich der Bauträger schon vier Monate nach Beginn der Vermietung um einen Verkauf bemüht, sofern sich die Vermietungstätigkeit über einen nicht nur unwesentlichen Zeitraum erstreckt, z. B. über 17 Monate.

Hingegen genügt es nicht, wenn die Immobilie noch während der Bauphase veräußert und allenfalls für einen Monat vermietet wird. Denn dann geht es dem Bauträger vorrangig um die Veräußerung und nicht um die Vermietung.

Hinweis: Eine nicht umsatzsteuerbare Geschäftsveräußerung hat den Vorteil, dass der Verkäufer seine Vorsteuer nicht zu seinen Ungunsten berichtigen muss. Dieser Vorteil besteht nicht bei einem steuerbaren, aber steuerfreien Immobilienverkauf; denn hier käme es zu einer Vorsteuerberichtigung zu Lasten des Verkäufers, wenn die Immobilie innerhalb von 10 Jahren nach Beginn der Vermietung verkauft wird.

Liegt keine Geschäftsveräußerung vor, könnte die Vorsteuerberichtigung nur durch einen wirksamen Verzicht auf die Umsatzsteuerfreiheit verhindert werden (s. o. unter I. 8.); es würde dann Umsatzsteuer entstehen, die

der Käufer im sog. Reverse-Charge-Verfahren an das Finanzamt abführen müsste.

12. Umsatzsteuerermäßigung für Hotels

Übernachtungen in Hotels und Pensionen unterliegen einem ermäßigten **Umsatzsteuersatz** von 7 %. Dieser ermäßigte Steuersatz gilt dem BFH zufolge aber nicht für die Überlassung eines Hotelparkplatzes, selbst wenn der Parkplatz im Übernachtungspreis enthalten ist.

Danach müssen Hoteliers und Pensionsbesitzer ihren Übernachtungspreis aufteilen, wenn der Preis auch einen Parkplatz einschließt. Soweit der Übernachtungspreis auf den Parkplatz entfällt, unterliegt er einem Steuersatz von 19 %. Ob diese Regelung auch für Besitzer von Ferienwohnungen gilt, hat der BFH nicht entschieden.

Hinweis: Die Aufteilung des Übernachtungspreises muss im Wege einer Schätzung erfolgen. Dabei kann sich der Hotelier an den kalkulatorischen Kosten für den Parkplatz orientieren. Außerdem darf er zu seinen Gunsten auch berücksichtigen, dass der Hotelparkplatz nicht nur von Übernachtungsgästen, sondern z. B. auch von den Gästen des Hotelrestaurants oder des Wellnessbereichs benutzt wird. Ist hingegen der Parkplatz nicht im Übernachtungspreis enthalten, sondern eine gesonderte Parkplatzgebühr vereinbart worden, unterliegt nur diese gesonderte Gebühr dem regulären Umsatzsteuersatz von 19 %; eine Aufteilung des Übernachtungspreises ist dann nicht erforderlich.

Neben der Überlassung von Hotelparkplätzen gibt es noch weitere Hotelleistungen, die nicht dem ermäßigten Umsatzsteuersatz unterliegen, z. B. die Verpflegung, Internet, Wellness oder Transfers. Hier ist zu beachten, dass der Hotelier bestimmte Leistungen, die im Pauschalpreis enthalten sind, in einer „**Service-Pauschale**“ bzw. „**Business-Package**“ **zusammenfassen** und diesen Sammelposten mit 20 % des Pauschalpreises ansetzen kann; der Sammelposten unterliegt dann dem regulären Steuersatz von 19 %. Zu diesen Leistungen, die in den Sammelposten aufgenommen werden dürfen, gehören die Parkplatznutzung, das Frühstück, die Nutzung von Internet, die Reinigung und das Bügeln von Kleidung und Schuhen, der Transfer, der Gepäcktransport außerhalb des Hotels sowie die Nutzung von Sauna und Fitnessgeräten.

Hinweis: Nicht in den Sammelposten aufgenommen werden dürfen das Entgelt für das Mittag- und Abendessen sowie für die über eine Saunanutzung hinausgehende Nutzung des Wellnessbereichs. Diese Positionen unterliegen also – neben dem Sammelposten, der 20 % des Pauschalpreises ausmacht – ebenfalls einer Umsatzsteuer von 19 %. Der verbleibende Betrag des Pauschalpreises kann mit 7 % versteuert werden.

13. Umsatzsteuerfreiheit für ehrenamtliche Tätigkeiten

Die gesetzliche Umsatzsteuerfreiheit für ehrenamtliche Tätigkeiten wird durch den BFH eng ausgelegt. Es genügt nämlich nicht, wenn die Tätigkeit für einen Verband ausgeübt wird, der nach seiner eigenen **Satzung** ehrenamtlich tätig ist.

Der BFH verlangt für die Umsatzsteuerfreiheit, dass es sich entweder wirklich um eine klassische uneigennützig-e Tätigkeit handelt, die also anderen Menschen zu Gute kommt und auch im allgemeinen Sprachgebrauch als ehrenamtlich bezeichnet wird, oder dass die Tätigkeit in einem Gesetz – und nicht nur in einer Satzung – als ehrenamtlich bezeichnet wird. Eine Tätigkeit für einen Sparkassenverband ist daher nicht ehrenamtlich, weil sie weder im klassischen Sinne ehrenamtlich ist noch durch ein Gesetz als ehrenamtlich behandelt wird. Die Finanzverwaltung wird in Zukunft die Voraussetzungen der Umsatzsteuerfreiheit bei ehrenamtlichen Tätigkeiten voraussichtlich genauer prüfen, vor allem, wenn es um die Tätigkeit für Verbände geht, die im Wirtschaftsleben aktiv sind.

Hinweis: Selbst wenn eine ehrenamtliche Tätigkeit anzunehmen ist, wird die Umsatzsteuerfreiheit nicht uneingeschränkt gewährt. Akzeptiert wird eine Vergütung von 50 € pro Tätigkeitsstunde, sofern der Jahresbetrag für alle ehrenamtlichen Tätigkeiten 17.500 € nicht überschreitet.

14. Ist-Besteuerung nach vereinnahmten Umsätzen

Unternehmer können unter bestimmten Voraussetzungen die Umsatzsteuer nach vereinnahmten Entgelten berechnen (sog. **Ist-Besteuerung**). Die Umsatzsteuer entsteht dann erst bei Zahlungseingang und nicht schon bei der Ausführung der Leistung. Die Ist-Besteuerung setzt u. a. aber einen **Antrag** des Unternehmers und eine Gestattung durch das Finanzamt voraus.

Der BFH hat nun deutlich gemacht, dass sowohl der Antrag als auch die Gestattung **konkludent** erfolgen können, also durch schlüssiges Handeln. Ein ausdrücklicher Antrag und eine ausdrückliche Gestattung sind danach nicht erforderlich.

Ein konkludenter Antrag kann z. B. darin liegen, dass der Unternehmer in seiner Umsatzsteuererklärung für das Finanzamt erkennbar die Ist-Besteuerung angewendet hat, weil seine Umsätze laut Umsatzsteuererklärung den Umsätzen in der Einnahmen-Überschussrechnung entsprechen, und der Sachbearbeiter des Finanzamts die Umsatzsteuer unter Hinweis auf die Einnahmen-Überschussrechnung verprobt hat. Setzt dann das Finanzamt die Umsatzsteuer in der erklärten Höhe fest, ist hierin eine konkludente Gestattung des konkludent gestellten Antrags zu sehen.

Das Urteil des BFH ist hilfreich, wenn im Rahmen einer Außenprüfung die Ist-Besteuerung vom Prüfer mit der

Begründung nicht anerkannt wird, dass ein Antrag nicht gestellt worden sei und/oder eine Gestattung nicht vorliege. Hier kann darauf hingewiesen werden, dass sowohl Antrag als auch Gestattung konkludent erfolgt sind.

Hinweis: Für die Praxis empfiehlt sich dennoch ein ausdrücklicher Antrag auf Ist-Besteuerung, der z. B. bereits bei der steuerlichen Anmeldung erfolgen kann. Anschließend sollte auf eine ausdrückliche Gestattung durch das Finanzamt geachtet werden. Dies vermeidet Rechtsunsicherheit und ggf. auch Rechtsstreitigkeiten. Bei der Erstellung einer Umsatzsteuererklärung mit Ist-Besteuerung sollte im Übrigen überprüft werden, ob eine Gestattung vorliegt.

Die Ist-Besteuerung setzt auch bei einer konkludenten Gestattung voraus, dass der Gesamtumsatz im vorangegangenen Jahr nicht mehr als 500.000 € betragen hat oder dass der Unternehmer von der Buchführungsverpflichtung befreit worden ist oder dass der Unternehmer Freiberufler ist und nicht freiwillig bilanziert. Die Unterscheidung zwischen Ist- und Soll-Besteuerung wirkt sich auf den Vorsteuerabzug übrigen nicht aus.

15. Vorsteuerabzug für gemischt-genutzte Gebäude

Neue Entwicklungen gibt es beim Vorsteuerabzug für Gebäude, die sowohl umsatzsteuerpflichtig als auch umsatzsteuerfrei vermietet werden. Hier hat der EuGH eine wichtige **Grundsatzentscheidung** getroffen.

Der Vorsteuerabzug aus der Errichtung eines Gebäudes ist nicht möglich, wenn das Gebäude umsatzsteuerfrei vermietet wird. Der Unternehmer kann zwar auf die Umsatzsteuerfreiheit verzichten; dies geht aber nur bei einer Vermietung an andere Unternehmer, die umsatzsteuerpflichtige Umsätze ausführen. Bei Wohn- und Geschäftsbauten kommt es daher in der Regel zu einer Aufteilung des Vorsteuerabzugs, weil der Vorsteuerabzug nur insoweit möglich ist, als das Gebäude an andere Unternehmer vermietet wird und der Vermieter auf die Umsatzsteuerfreiheit verzichtet hat.

Der **Aufteilungsschlüssel** bereitet in der Praxis aber große Probleme. Zwar sieht das deutsche Gesetz grundsätzlich eine Aufteilung nach Flächen vor und nicht nach Umsätzen; der EuGH jedoch hält diese Vorgabe bereits seit Längerem für europarechtswidrig.

In einer neuen Grundsatzentscheidung hat der EuGH nun Vorgaben gemacht, nach welchen Grundsätzen die Vorsteuer aufzuteilen ist. Diese Grundsätze gelten für alle Vorsteuern, d. h. sowohl für die Vorsteuern aus den Herstellungs- bzw. Anschaffungskosten als auch für die Vorsteuern aus den laufenden Instandhaltungskosten.

Grundsätzlich muss die Eingangsleistung, für die die Vorsteuer geltend gemacht wird, unmittelbar den jeweiligen Ausgangsumsätzen zugeordnet werden. Bei einer Zuordnung zu einem umsatzsteuerpflichtigen Umsatz ist damit der Vorsteuerabzug möglich, z. B. wenn in einem

umsatzsteuerpflichtig vermieteten Gewerberaum die Wand gestrichen wird. Sofern eine solche unmittelbare Zuordnung in der Praxis aber zu komplex und nur schwer durchführbar ist, gilt der Umsatzschlüssel: Die Vorsteuer ist dann in dem Umfang abziehbar, in dem die umsatzsteuerpflichtigen Umsätze zum Gesamtumsatz stehen.

Hinweis: Bei dem Gesamtumsatz kann es sich entweder um den objektbezogenen Umsatz der Immobilie handeln oder um den gesamten Umsatz des Vermieters, in den auch alle anderen Umsätze des Unternehmers außerhalb der Vermietung eingehen.

Der Umsatzschlüssel kann jedoch wiederum durch den Flächenschlüssel verdrängt werden, wenn der Flächenschlüssel präziser ist. Dies könnte etwa der Fall sein, wenn der Umsatzschlüssel nach dem gesamten Umsatz des Vermieters zu Grunde gelegt wird, weil dann auch Umsätze berücksichtigt werden, die mit der Immobilie nichts zu tun haben, sondern z. B. aus einer freiberuflichen Tätigkeit des Unternehmers herrühren.

Bei der Anwendung des Umsatzschlüssels bleibt es dem BFH zufolge aber dann, wenn die Gebäudeflächen erhebliche Unterschiede bei der Höhe der Räume, der Dicke der Wände und Decken oder bei der Innenausstattung aufweisen.

Hinweis: Trotz der Grundsatzentscheidung bleiben viele Streitfragen offen. Die bisherigen Entscheidungen des BFH sowie auch die aktuelle Entscheidung des EuGH geben Unternehmern trotz der vermeintlichen Vorgaben einen gewissen Spielraum, sich für einen vertretbaren Aufteilungsgrundsatz zu entscheiden.

Sofern das Finanzamt diesen Aufteilungsgrundsatz nicht akzeptiert, kann gegen den Bescheid Einspruch eingelegt und das Verfahren offengehalten werden, bis die Einzelheiten der Vorsteueraufteilung durch den BFH geklärt sind.

16. Anforderungen an eine ordnungsgemäße Rechnung

Unklar ist derzeit, ob der Vorsteuerabzug eines Unternehmers nur dann möglich ist, wenn der Rechnungssteller seine eigene Adresse, unter der er wirtschaftlich aktiv geworden ist, angibt, oder ob es genügt, dass der Rechnungsaussteller eine **Briefkastenadresse** angibt, unter der er lediglich postalisch erreichbar ist. Der BFH hat hierzu in zwei Fällen den EuGH angerufen, bei dem das Verfahren nun anhängig ist.

Der BFH hält eine Briefkastenadresse des leistenden Unternehmers und Rechnungsausstellers für nicht ausreichend. Der Vorsteuerabzug des Leistungs- und Rechnungsempfängers wäre damit nicht gegeben. Allerdings hat der EuGH schon einmal die Angabe der im Handelsregister eingetragenen Adresse des leistenden Unternehmers in der Rechnung als ausreichend angesehen, obwohl der leistende Unternehmer unter dieser Anschrift wirtschaftlich gar nicht aktiv gewesen war.

Hinweis: Der Ausgang dieser Verfahren hat erhebliche Bedeutung, weil Finanzämter in Außenprüfungen immer wieder die ordnungsgemäße Adresse des Rechnungsausstellers mit der Begründung anzweifeln, dass es sich nur um eine Briefkastenadresse gehandelt habe, und anschließend den Vorsteuerabzug des Rechnungsempfängers versagen.

Führen Sie zurzeit einen Streit mit dem Finanzamt über die Ordnungsmäßigkeit der Rechnung eines anderen Unternehmers, sollten Sie das Verfahren gegen Ihren Steuerbescheid offen halten und die Entscheidungen des EuGH abwarten.

Beachten Sie, dass es in den Verfahren nicht um die Postfachadresse des Rechnungsempfängers geht, also nicht um Ihre Adresse, wenn die Leistung an Sie erbracht worden ist.

Hinweis: Sollte der EuGH die Auffassung des BFH bestätigen und eine Briefkastenadresse nicht akzeptieren, käme in entsprechenden Fällen noch ein Vorsteuerabzug aus Billigkeit in Betracht. Auch hierzu soll sich der EuGH äußern und die Voraussetzungen einer solchen Billigkeitsregelung klären. Möglicherweise könnte dann ein Unternehmer die Vorsteuer im Billigkeitsweg geltend machen, wenn er alle zumutbaren Maßnahmen ergriffen hat, um sich von der Richtigkeit der Adresse des Rechnungsausstellers zu überzeugen.

17. Reverse-Charge-Verfahren bei Bauleistungen

Der BFH stärkt die Rechte der Bauunternehmer, die Umsatzsteuer an das Finanzamt nachzahlen sollen, nachdem sie der Verwaltungsauffassung gefolgt waren und das Reverse-Charge-Verfahren angewendet hatten.

Vom Reverse-Charge-Verfahren spricht man, wenn der Leistungsempfänger (Auftraggeber) und nicht der leistende Unternehmer die Umsatzsteuer an das Finanzamt abführen muss. Nach dem Gesetz gilt das Reverse-Charge-Verfahren insbesondere bei Bauleistungen.

Der BFH hatte aber im Jahr 2013 entschieden, dass das Reverse-Charge-Verfahren bei Bauleistungen, die an Bauträger erbracht werden, nicht anwendbar ist. Jedoch waren viele Bauunternehmer und Bauträger der damaligen Verwaltungsauffassung gefolgt und hatten das Reverse-Charge-Verfahren angewendet. Auf Grund der BFH-Rechtsprechung aus dem Jahr 2013 kommt es nun in vielen Fällen zu einer **Rückabwicklung**, weil der Leistungsempfänger (Auftraggeber) die von ihm entrichtete Umsatzsteuer vom Finanzamt zurückfordert und das Finanzamt dafür die Umsatzsteuer vom leistenden Bauunternehmer nachfordert. Der Gesetzgeber hat die Rückabwicklung zwar gesetzlich geregelt, dabei aber den gesetzlichen Vertrauensschutz der Bauunternehmer ausgeschlossen, die das Reverse-Charge-Verfahren immerhin in Übereinstimmung mit der Verwaltungsauffassung angewendet hatten.

Der BFH hat nun in mehreren Eilverfahren die Rechte der Bauunternehmer gestärkt und hält die Rückforderung der Umsatzsteuer durch das Finanzamt für rechtlich zweifelhaft. Das Gericht hält es nämlich für denkbar, dass der rückwirkende Ausschluss des gesetzlichen Vertrauensschutzes bei Änderungsbescheiden verfassungswidrig ist, weil er gegen das Rückwirkungsverbot verstößt.

Hinweis: Dem BFH zufolge kann sich der Bauunternehmer auch vor erstmaligen Umsatzsteuerfestsetzungen schützen, zu denen es nach den BFH-Urteilen für den Veranlagungszeitraum 2013 gekommen ist. Der Bauunternehmer kann nämlich eine Berichtigung der Umsatzsteuer zu seinen Gunsten durchführen, weil er nach dem Bauvertrag die Umsatzsteuer vom Bauträger nicht hätte verlangen können. Erst wenn der Bauunternehmer vom Bauträger tatsächlich die Umsatzsteuer erhält, müsste er sie an das Finanzamt abführen. Endgültige Entscheidungen des BFH liegen derzeit noch nicht vor.

18. Anrechnung der Umsatzsteuer-Sondervorauszahlung

Unternehmer, die monatliche oder vierteljährliche Umsatzsteuervoranmeldungen abgeben müssen, können eine Dauerfristverlängerung beantragen und brauchen dann ihre Umsatzsteuervoranmeldung erst einen Monat später, nämlich zum 10. des übernächsten Monats, abgeben. Bei **monatlichen Umsatzsteuervoranmeldungen** muss dafür eine Sondervorauszahlung in Höhe eines Elftels der Vorauszahlungen für das vorangegangene Jahr geleistet werden. Diese Sondervorauszahlung wird auf die Umsatzsteuervoranmeldung für Dezember angerechnet.

Führt diese Anrechnung zu einer Erstattung, ist sie an den Unternehmer auszuführen und nicht erst im Rahmen der Jahreserklärung zu berücksichtigen. Dies hat der Gesetzgeber nun klargestellt und damit dem BFH widersprochen. Der BFH hatte nämlich entschieden, dass eine Erstattung zunächst mit der Jahres-Umsatzsteuer zu verrechnen ist und nur dann, wenn auch danach noch eine Erstattung verbleibt, an den Unternehmer auszuführen ist. Die Neuregelung stellt nun zu Gunsten des Unternehmers sicher, dass er seine Erstattung sofort erhält und nicht erst nach Bearbeitung der Jahres-Umsatzsteuererklärung.

19. Umsatzsteuer bei Betriebsveranstaltungen

Bei Betriebsveranstaltungen bleibt es dabei, dass ein Vorsteuerabzug ausscheidet, wenn von vornherein feststeht, dass auf die teilnehmenden Arbeitnehmer mehr als 110 € pro Person an Kosten entfallen. Dann steht nach Auffassung der Finanzverwaltung der private Konsum des Arbeitnehmers im Vordergrund und nicht das Interesse des Unternehmers an der Betriebsveranstaltung.

Bei dem Betrag von 110 € handelt es sich um die frühere lohnsteuerrechtliche **Freigrenze**, die für die Umsatzsteuer übernommen wurde. Die lohnsteuerliche Freigrenze ist

zwar mittlerweile durch einen Freibetrag in Höhe von 110 € ersetzt worden; dies hat nach Auffassung der Finanzverwaltung jedoch keinen Einfluss auf den Vorsteuerabzug. Höchstrichterliche Rechtsprechung gibt es zu diesem Thema noch nicht.

20. Hinzurechnung bei der Gewerbesteuer

Die gewerbesteuerliche Hinzurechnung führt bei Unternehmen, die ihr Betriebsvermögen anmieten müssen (z. B. Hotels, Speditionen) oder die hohe Fremdfinanzierungskosten haben, häufig zu Scheingewinnen, weil der Miet- sowie Zinsaufwand gewerbesteuerlich zum Teil dem Gewinn wieder hinzugerechnet wird. Das FG Hamburg hatte die Hinzurechnung für verfassungswidrig erachtet und im Jahr 2012 das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) angerufen.

Das BVerfG hält den Vorlagebeschluss des FG Hamburg nun für unzulässig, weil der Vorlagebeschluss nicht ausreichend begründet worden war. Damit bleibt es bei der gewerbesteuerlichen Hinzurechnung derartiger Aufwendungen.

21. Geplante Entlastung kleinerer Betriebe

Nachdem bereits im letzten Jahr einige Änderungen zum Bürokratieabbau in Kraft getreten sind, sollen nun weitere folgen. Der Gesetzgeber plant eine steuerliche Entlastung insbesondere für kleinere Betriebe ab 2017. Das Gesetz ist allerdings noch nicht verabschiedet worden.

Neben einer Vereinfachung der Fälligkeitsregelung für Sozialversicherungsbeiträge sind u. a. die folgenden steuerrechtlichen Regelungen geplant: So soll die Grenze für Kleinbetragsrechnungen von 150 € auf 200 € erhöht werden.

Außerdem soll die Grenze für die Verpflichtung zur Abgabe einer vierteljährlichen Lohnsteuer-Anmeldung von 4.000 € auf 5.000 € angehoben werden. Schließlich soll die steuerliche Aufbewahrungsfrist für Lieferscheine von bislang sechs Jahren entfallen: Sobald der Unternehmer die Rechnung erhalten hat, soll die Aufbewahrungspflicht für empfangene Lieferscheine enden. Für ausgestellte Lieferscheine soll die Aufbewahrungspflicht enden, wenn der Unternehmer seine Rechnung versendet hat. Das Gesetzesvorhaben ist relativ unumstritten. Sollte es nicht umgesetzt werden oder sollten sich Änderungen ergeben, werden wir Sie hierüber informieren.

II. Kapitalgesellschaften und ihre Gesellschafter

1. Verdeckte Gewinnausschüttungen

Ein überhöhtes Geschäftsführergehalt für einen GmbH-Gesellschafter führt im Umfang des unangemessenen Teils des Gehalts zu einer verdeckten Gewinnausschüttung, die dem Einkommen der GmbH hinzugerechnet

wird und beim Gesellschafter-Geschäftsführer als Einkünfte aus Kapitalvermögen zu versteuern ist.

Der Ansatz einer verdeckten Gewinnausschüttung kann nicht dadurch verhindert werden, dass die Festlegung des Gehalts oder eine Gehaltserhöhung durch den **Beirat der GmbH** abgesegnet wurde. Dies gilt nach der neuen Rechtsprechung des BFH selbst dann, wenn in dem Beirat weder Gesellschafter noch Angehörige der Gesellschafter sitzen. Ein Beirat einer GmbH hat nämlich eine relativ schwache rechtliche Position und könnte grundsätzlich jederzeit aufgelöst oder deren Mitglieder abberufen werden.

Hinweis: Anders wäre dies bei einem Beirat einer AG. Der BFH hat offengelassen, ob die Zustimmung des Beirats einer GmbH zu einer Gehaltserhöhung des Gesellschafter-Geschäftsführers den Ansatz einer verdeckten Gewinnausschüttung dann verhindern kann, wenn der Beirat der GmbH mit den Rechten eines Beirats einer AG ausgestattet wird.

Vorsicht ist auch bei der Einrichtung von **Arbeitszeitkonten** für beherrschende Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH geboten: Entsprechende Vereinbarungen können zu einer verdeckten Gewinnausschüttung führen. Der BFH sieht in Arbeitszeitkonten eine Form der Vergütung, die mit Überstundenvergütungen vergleichbar ist; Überstundenvergütungen werden bei GmbH-Geschäftsführer-Gesellschaftern jedoch steuerlich nicht akzeptiert.

2. Sanierungsklausel bei Anteilsübertragungen

Nach dem Gesetz kommt es bei Anteilsübertragungen an einer Kapitalgesellschaft von mehr als 25 % zu einem anteiligen Untergang von Verlustvorträgen der Kapitalgesellschaft. Werden mehr als 50 % der Anteile übertragen, geht der Verlustvortrag sogar vollständig unter.

Allerdings sieht das Gesetz eine Ausnahme in Gestalt der sog. Sanierungsklausel vor, wenn die Anteilsübertragung zum Zweck der Sanierung der Kapitalgesellschaft erfolgt. Diese Sanierungsklausel verstößt allerdings nach Auffassung des erstinstanzlichen Europäischen Gerichts gegen Europarecht. Ihre Anwendung wurde deshalb ausgesetzt.

Gegen die entsprechenden Urteile sind Rechtsmittel beim Europäischen Gerichtshof eingelegt worden, der nun in zwei Musterverfahren über die Frage der Europarechtswidrigkeit der Sanierungsklausel abschließend entscheiden muss. Sollte eines der beiden Verfahren Erfolg beim EuGH haben, würde die Sanierungsklausel wieder in Kraft treten.

Hinweis: Ebenfalls noch ungeklärt ist, ob der Verlustuntergang bei einer Anteilsübertragung von mehr als 25 % überhaupt verfassungsgemäß ist. Hierzu ist bereits seit 2011 ein Verfahren beim BVerfG anhängig, das aber

immer noch nicht entschieden hat. Sollte das Verfassungsgericht das Gesetz für verfassungswidrig halten, käme es auf die Vereinbarkeit der Sanierungsklausel mit dem Europarecht nicht mehr an.

III. Arbeitgeber/Arbeitnehmer

1. Berufshaftpflichtversicherung für Arbeitnehmer

Der Abschluss einer Berufs- oder Betriebshaftpflichtversicherung durch den Arbeitgeber führt beim Arbeitnehmer nicht zu **Arbeitslohn**, wenn Versicherungsnehmer und Anspruchsberechtigter der Arbeitgeber ist: Denn dann hat der Arbeitnehmer keinen Vorteil aus dem Abschluss der Versicherung. Der BFH hat dies jetzt mehrfach in Fällen von Rechtsanwaltssozietäten und Krankenhäusern entschieden. Arbeitgeber müssen daher in diesen Fällen keine Lohnsteuer einbehalten und abführen, selbst wenn die Berufshaftpflichtversicherung des Arbeitgebers das Risiko des Arbeitnehmers mindert, vom Vertragspartner des Arbeitgebers in Anspruch genommen zu werden.

Hinweis: Arbeitslohn entsteht jedoch dann, wenn die Haftpflichtversicherung auf den Namen des Arbeitnehmers läuft und der Arbeitgeber die Prämien für den Arbeitnehmer übernimmt.

2. Arbeitszimmer

Keine guten Nachrichten gibt es hinsichtlich des häuslichen Arbeitszimmers: So erkennt der BFH **gemischt-genutzte Arbeitszimmer** steuerlich nicht an, und zwar auch nicht anteilig. Dies betrifft Arbeitszimmer, die nur zu einem Teil beruflich, z. B. zu 70 %, und im Übrigen privat genutzt werden.

Hinweis: Ein steuerlicher Abzug ist allerdings dann möglich, wenn das Arbeitszimmer zu mehr als 90 % beruflich genutzt wird und für die berufliche Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht oder das Arbeitszimmer sogar den Mittelpunkt der gesamten beruflichen Betätigung darstellt.

Auch die Kosten für eine sog. **Arbeitsecke** in einem Schlaf- oder Wohnzimmer können nicht abgesetzt werden; denn der gesamte Raum wird nicht unerheblich privat genutzt.

Selbst wenn ein steuerlich anzuerkennendes Arbeitszimmer vorhanden ist, werden die Kosten für dessen **Nebenräume** nicht anerkannt. Der Arbeitnehmer kann also nicht zusätzlich noch die anteiligen Kosten für den Flur, die Küche oder das Bad als Werbungskosten geltend machen.

Hinweis: Noch nicht entschieden ist die Frage, ob bei einem häuslichen Arbeitszimmer im eigenen Haus bzw. in der eigenen Wohnung **Renovierungs- und Umbaukosten für Nebenräume** in die Gesamtkosten eingehen und damit auch die Kosten für das häusliche Arbeitszim-

mer anteilig erhöhen. Hierzu ist ein Verfahren beim BFH anhängig. Sollte die Klage Erfolg haben, könnte z. B. eine Renovierung des Badezimmers zu 20 % abgesetzt werden, wenn das Arbeitszimmer eine Fläche von 20 % der Gesamtwohnung einnimmt.

3. Umzugskosten

Nach einem rechtskräftigen Urteil des FG Köln kann ein Arbeitnehmer die Umzugskosten als Werbungskosten absetzen, wenn er seine Arbeitsstelle nach dem Umzug zu Fuß erreichen kann. Es kommt dann nicht darauf an, ob sich die tägliche Fahrtzeit des Arbeitnehmers auf Grund des Umzugs in einem bestimmten Umfang zeitlich verkürzt.

Hinweis: Die Umzugskosten sind dem FG zufolge auch dann absetzbar, wenn der Ehegatte des Arbeitnehmers nach dem Umzug einen längeren Arbeitsweg haben sollte. Eine Saldierung der Fahrzeiterparnis des einen Ehegatten mit der längeren Fahrtzeit des anderen Ehegatten findet also nicht statt.

4. Begünstigung einer Abfindung

Für Abfindungen wird grundsätzlich eine Steuertarifbegünstigung gewährt, um den Progressionsnachteil auszugleichen, der sich aus dem einmaligen Abfindungsbetrag ergibt. Allerdings setzt die Tarifbegünstigung grundsätzlich voraus, dass die Abfindung **in einem Betrag ausgezahlt** wird und nicht auf zwei oder mehr Jahresbeträge verteilt wird.

Von diesem Grundsatz hat der BFH nun eine Ausnahme gemacht: Die Tarifbegünstigung wird u. U. auch bei einer Auszahlung in zwei Teilbeträgen in zwei verschiedenen Jahren gewährt, wenn es sich bei dem einen der beiden Teilbeträge um den Hauptbetrag und bei dem anderen Teilbetrag nur um eine geringfügige Nebenleistung handelt. Die Steuerbegünstigung wird dann allerdings nur für den Hauptbetrag gewährt, nicht für den Nebenbetrag im anderen Jahr.

Als geringfügig ist der kleinere Nebenbetrag dem BFH zufolge dann anzusehen, wenn er niedriger ist als die tarifliche Steuerbegünstigung der Hauptleistung.

Hinweis: Trotzdem sollten Abfindungen und Entschädigungen möglichst in einem Betrag ausgezahlt werden, um die Tarifbegünstigung nicht zu gefährden. Ist eine Auszahlung in einem Betrag nicht möglich, kann es aus steuerlicher Sicht unter Umständen sogar günstiger sein, auf den kleineren Betrag zu verzichten.

5. Dienstwagen für Arbeitnehmer

Hat der Arbeitgeber eine **Leasing-Sonderzahlung** für einen Dienstwagen geleistet, den der Arbeitnehmer auch für Privatfahrten nutzen darf und für den er ein Fahrtenbuch führt, so ist die Leasing-Sonderzahlung nicht in vollem Umfang in die Bemessungsgrundlage für den geldwerten Vorteil einzubeziehen, sondern auf die Dauer des Leasing-Vertrags zu verteilen. Damit geht bei einem

dreijährigen Leasing-Vertrag jährlich nur ein Drittel der Leasing-Sonderzahlung in die Bemessungsgrundlage für den geldwerten Vorteil des Arbeitnehmers ein.

Hinweis: Die Leasing-Sonderzahlung ist dem BFH zufolge allerdings nur dann auf die Leasingdauer zu verteilen, wenn der Arbeitgeber **bilanziert** und die Sonderzahlung auch in seiner Gewinnermittlung auf die Leasingdauer verteilen muss, z. B. als Rechnungsabgrenzungsposten. Ermittelt der Arbeitgeber hingegen seinen Gewinn durch Einnahmen-Überschussrechnung, wird die Leasing-Sonderzahlung im Jahr ihrer Zahlung in voller Höhe bei den Kfz-Kosten angesetzt, nach denen sich der geldwerte Vorteil des Arbeitnehmers berechnet.

6. Feiern des Arbeitnehmers

Die Kosten für eine **beruflich veranlasste Feier** können als Werbungskosten abgesetzt werden, z. B. für ein Dienstjubiläum oder eine bestandene berufliche Prüfung.

Bei Prüfung der beruflichen Veranlassung kommt es nicht nur auf den Anlass der Feier an, sondern auch auf weitere Kriterien: Findet die Feier etwa während der Arbeitszeit und im Betrieb statt? Wer tritt als Gastgeber auf? Bewegen sich die Aufwendungen im Rahmen vergleichbarer beruflicher Veranstaltungen? Werden nur Gäste aus dem beruflichen Umfeld eingeladen, also Geschäftsfreunde des Arbeitgebers, Pressevertreter, Angehörige des öffentlichen Lebens, Vertreter von Verbänden und Kollegen?

Hinweis: Kollegen können gleichzeitig auch Freunde sein. Deshalb zählen sie nur dann zum beruflichen Umfeld, wenn entweder alle Kollegen eingeladen wurden oder eine Auswahl nach abstrakten berufsbezogenen Kriterien erfolgte (Zugehörigkeit zu einer Abteilung oder einer bestimmten Funktion wie z. B. Abteilungsleiter). Werden nur einzelne Kollegen eingeladen, spricht dies insoweit für eine private Veranlassung.

Bei einer gemischten Veranlassung, also beruflich und privat, kann nach der neuen Rechtsprechung des BFH ein **anteiliger Abzug** der Kosten in Betracht kommen. Aufteilungsmaßstab ist dann der Anteil der Gäste aus dem beruflichen Umfeld zur Gesamtzahl der Gäste. Lädt ein Arbeitnehmer also anlässlich einer Beförderung und eines Geburtstags 50 Gäste ein, von denen 30 Gäste aus seinem privaten Umfeld kommen (Freunde, Angehörige), sind die Kosten zu 40 % absetzbar.

Hinweis: Beachten Sie, dass Kollegen je nach Art der Einladung auch zum privaten Umfeld gehören können (s. Hinweis oben). Für die Praxis empfehlen sich die Aufbewahrung der Gästeliste sowie ggf. eine Dokumentation des Ablaufs der Feier.

IV. Vermieter

1. Aufteilung des Kaufpreises auf Gebäude und Grund und Boden

Bei einem bebauten Mietgrundstück können Abschreibungen nur auf das Gebäude vorgenommen werden, nicht aber auf den Grund und Boden. Daher muss ein Kaufpreis aufgeteilt werden. Eine solche Aufteilung kann bereits im Kaufvertrag erfolgen.

Der BFH hat nun entschieden, dass eine Aufteilung des Kaufpreises im Kaufvertrag grundsätzlich vom Finanzamt zu akzeptieren ist. Hiervon gibt es zwei wichtige Ausnahmen:

- Die vertragliche Kaufpreisaufteilung erfolgt nur zum Schein oder stellt einen Gestaltungsmissbrauch dar.
- Die vertragliche Kaufpreisaufteilung verfehlt die realen Wertverhältnisse und ist wirtschaftlich nicht haltbar.

Letzteres kann insbesondere dann der Fall sein, wenn der Bodenwert, der sich nach der vertraglichen Aufteilung ergibt, deutlich geringer ist als der Bodenrichtwert und diese Abweichung nicht nachvollziehbar ist.

Hinweis: Bei einer vertraglichen Kaufpreisaufteilung sollte also überprüft werden, ob die Aufteilung zu einer Abweichung vom Bodenrichtwert führt und ob es hierfür Gründe gibt. Solche Gründe können insbesondere in der besonderen Qualität des Gebäudes zu finden sein, z. B. wegen einer hochwertigen Ausstattung oder Sanierung. Umgekehrt kann allerdings auch der Bodenwert höher sein als der Bodenrichtwert, wenn sich das Grundstück in einer besonders ruhigen Lage befindet oder eine sehr gepflegte Grünanlage aufweist.

Die Finanzverwaltung bietet für die Aufteilung des Kaufpreises eine Excel-Tabelle als Arbeitshilfe an. Anhand dieser kann vorab geprüft werden, ob die geplante Kaufpreisaufteilung vom Finanzamt akzeptiert werden könnte. Die Arbeitshilfe ist jedoch nicht verbindlich.

2. Sofortabzug eines Disagios

Für denjenigen, der zur Finanzierung einer Vermietungsimmobilie ein Disagio an seine Bank gezahlt hat, um so eine Reduzierung des Zinssatzes zu erreichen, stellt sich die Frage, ob und wann er dieses als Werbungskosten geltend machen kann. Voraussetzung für einen sofortigen Abzug ist, dass das Disagio marktüblich ist. Die Finanzverwaltung verneint in der Regel eine Marktüblichkeit, wenn das Disagio 5 % der Darlehenssumme übersteigt.

Dieser starren Grenze ist der BFH nun entgegengetreten: Danach ist ein Disagio, das mit einer Geschäftsbank wie unter fremden Dritten geschlossen wurde, grundsätzlich marktüblich und kann sofort in voller Höhe als Werbungskosten abgezogen werden, auch wenn die 5 %-Hürde überschritten wird.

Hinweis: Von diesem Grundsatz gibt es Ausnahmen, wenn z. B. persönliche Beziehungen zwischen der Bank und dem Darlehensnehmer bestehen oder der Darlehensnehmer eigentlich kreditunwürdig ist oder es sich um einen ganz untypischen Kreditvertrag handelt. Das Disagio ist dann nur über die Laufzeit des Darlehens absetzbar. Diese Ausnahmen werden allerdings nur selten vorkommen.

3. Mietvertrag unter nahen Angehörigen

Ein Mietvertrag mit nahen Angehörigen, insbesondere Kindern, wird steuerlich nur dann anerkannt, wenn er **fremdüblich** ist und auch tatsächlich durchgeführt wird. Dies setzt dem FG Düsseldorf zufolge insbesondere die Zahlung der Miete durch das Kind voraus. Das Kind darf daher die Miete nicht mit seinem Anspruch auf Barunterhalt verrechnen, erst recht nicht, wenn die Höhe des Barunterhaltsanspruchs überhaupt nicht feststeht. Wird dennoch so verfahren, kann ein Verlust aus der Vermietung der Wohnung nicht anerkannt werden.

Hinweis: Bei einem Mietvertrag mit einem nahen Angehörigen sollte außerdem jedes Jahr geprüft werden, ob die Miete noch angemessen ist. Weiterhin sollte sichergestellt werden, dass auch die Betriebskosten abgerechnet und bezahlt werden.

4. Vermietungsabsicht bei unbebautem Grundstück

Bei einem noch unbebauten und noch nicht vermieteten Grundstück kann für längere Zeit eine **Vermietungsabsicht** angenommen werden, wenn Indizien dafür sprechen, dass der Grundstückseigentümer das Grundstück erst bebauen und dann vermieten will. Die Feststellung der Vermietungsabsicht hat dann zur Folge, dass der laufende Verlust steuerlich anerkannt wird.

Folgende **Indizien** können dem BFH zufolge für eine Bebauungsabsicht sprechen: die Bebaubarkeit des Grundstücks, die Beauftragung eines Architekten, das Stellen einer Bauvoranfrage, der Abschluss eines langfristigen Darlehensvertrags für den Erwerb des Grundstücks, die fehlende Absicht, das Grundstück zu verkaufen oder selbst zu nutzen, sowie das Ansparen, um die Finanzierung des Gebäudes zu ermöglichen. Die Beweislast für die Bebauungs- und Vermietungsabsicht liegt beim Grundstückseigentümer.

Hinweis: Selbst eine Dauer von mehr als 10 Jahren zwischen Erwerb des Grundstücks und dem Beginn der Bebauung muss danach nicht schädlich sein. Strenger ist die Rechtsprechung aber dann, wenn ein bereits bebautes, jedoch noch nicht vermietetes Grundstück erworben wird; hier sollte umgehend nach dem Erwerb mit der Suche nach einem Mieter begonnen werden.

5. Nachträglicher Schuldzinsenabzug

Auch nach dem Ausscheiden aus einer Vermietungs-Personengesellschaft kann ein ausgeschiedener Gesell-

schafter noch Schuldzinsen absetzen, nämlich dann, wenn er von einem Gläubiger der Gesellschafter nachträglich für Schuldzinsen der Gesellschaft in Anspruch genommen wird. Soweit er im Umfang seiner früheren Beteiligungsquote Zinsen nachzahlen muss, kann er sie als nachträgliche Werbungskosten absetzen. Dies gilt allerdings nicht für Tilgungszahlungen, die er nachträglich an den Gläubiger leisten muss.

Hinweis: Hat der ausgeschiedene Gesellschafter noch einen Freistellungsanspruch gegen den Erwerber seiner Beteiligung, ist zu prüfen, ob er diesen noch nachträglich durchsetzen kann. Falls ihm das gelingen sollte, wäre die spätere Ersatzzahlung des Erwerbers beim ausgeschiedenen Gesellschafter als Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung steuerpflichtig. Im Ergebnis wäre der Vorgang dann steuerlich neutral.

6. Fahrtkosten des Vermieters

Vermieter können Fahrten zu ihrer vermieteten Wohnung in Höhe von 0,30 € für jeden gefahrenen Kilometer, d. h. für die **Hin- und Rückfahrt**, absetzen. Dies gilt insbesondere für Fahrten, um Gespräche mit den Mietern zu führen, um Handwerker zu beauftragen oder zu beaufsichtigen oder um Zählerstände abzulesen.

Fährt man allerdings zu häufig zur Mietimmobilie, kann sich der Mittelpunkt der Vermietungstätigkeit von der Wohnung des Vermieters zum Ort seiner Mietimmobilie hin verlagern. Dies hat zur Folge, dass dann nur noch die Entfernungspauschale von 0,30 €, also für die einfache Fahrt, anerkannt wird. Der BFH hat dies für einen Fall entschieden, in dem der Vermieter 380 Fahrten pro Jahr zu mehreren Mietimmobilien unternommen hatte.

Hinweis: Die Entfernungspauschale gilt allerdings auch dann, wenn der Vermieter ein Büro für seine Vermietungstätigkeit außerhalb seiner Wohnung unterhält: Die Fahrten zwischen Wohnung und Vermietungsbüro sind dann ebenfalls nur in Höhe der Entfernungspauschale absetzbar, während die Fahrten vom Vermietungsbüro zur Mietimmobilie mit 0,30 € pro gefahrenen Kilometer abgesetzt werden können.

V. Kapitalanleger

1. Verfallenlassen von Optionen

Steuerlich anerkannt werden nunmehr Verluste, die daraus entstehen, dass der Kapitalanleger wertlose Optionen nicht mehr ausübt, sondern verfallen lässt. Derartige Verluste führen dem BFH zufolge zu **negativen Einkünften** aus Kapitalvermögen. Es ist also nicht erforderlich, dass der Anleger die Option kurz vor Ablauf der Optionsfrist noch ausübt und auf diese Weise den Verlust realisiert. Die Finanzverwaltung hatte bislang Verluste aus dem Verfallenlassen von Optionen nicht anerkannt.

Hinweis: Zu beachten ist jedoch, dass die Verluste nur mit künftigen Einkünften aus Kapitalvermögen verrechnet

werden können, nicht aber mit anderen Einkunftsarten wie z. B. Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit.

Kreditzinsen, die im Zusammenhang mit dem Erwerb der Optionen anfallen, können nicht steuerlich abgesetzt werden, weil bei den Einkünften aus Kapitalvermögen grundsätzlich ein gesetzliches Abzugsverbot für Werbungskosten gilt.

2. Kapitaleinkünfte bei GmbH-Gesellschaftern

Gesellschafter einer GmbH können von ihrer GmbH Kapitaleinkünfte in Gestalt von Dividenden oder verdeckten Gewinnausschüttungen erhalten. Die GmbH-Gesellschafter haben unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit, sich gegen die Abgeltungsteuer und für das sog. **Teileinkünfteverfahren** zu entscheiden.

Hinweis: Das Teileinkünfteverfahren führt dazu, dass der Abgeltungssteuersatz von 25 % nicht gilt; dafür bleiben jedoch 40 % der Einnahmen steuerfrei, und es können Werbungskosten zu 60 % abgesetzt werden. Bei der Abgeltungsteuer ist ein Werbungskostenabzug hingegen nicht möglich. Der Antrag auf Anwendung des Teileinkünfteverfahrens gilt aber auch für die folgenden vier Veranlagungszeiträume.

Entscheidet sich ein GmbH-Gesellschafter hinsichtlich seiner Kapitaleinkünfte aus der GmbH für das Teileinkünfteverfahren, muss er den entsprechenden Antrag spätestens zusammen mit der Einkommensteuererklärung stellen. Es genügt nicht, dass er den Antrag erst nach Abgabe seiner Einkommensteuererklärung, aber noch vor Bekanntgabe des Steuerbescheids stellt. Dies hat der BFH entschieden.

Die Entscheidung, ob das Teileinkünfteverfahren angewendet werden soll, muss also grundsätzlich **vor der Abgabe der Einkommensteuererklärung** getroffen werden.

Hinweis: Anders kann dies sein, wenn es ausschließlich um die Besteuerung verdeckter Gewinnausschüttungen geht, die der Gesellschafter in seiner Steuererklärung zunächst einer anderen Einkunftsart zugeordnet hatte und die erst nach einer Außenprüfung als verdeckte Gewinnausschüttung und damit als Kapitaleinkünfte behandelt werden. Relevant wird dies z. B., wenn das Finanzamt in einer Außenprüfung einen Teil des Geschäftsführergehalts als überhöht ansieht und insoweit als verdeckte Gewinnausschüttung behandelt. Hier soll nach Auffassung des FG München ein Antrag auf Anwendung des Teileinkünfteverfahrens auch noch nachträglich gestellt werden können, bis der Steuerbescheid, der aufgrund der Außenprüfung ergeht, bestandskräftig wird.

Zu beachten ist, dass das Teileinkünfteverfahren nur von einem unternehmerisch beteiligten GmbH-Gesellschafter beantragt werden kann. Der GmbH-Gesellschafter muss entweder mit mindestens 25 % an der GmbH beteiligt sein, oder er ist mit mindestens 1 % (und bis zu 24,99 %)

beteiligt und für die GmbH tätig. Eine solche Tätigkeit muss nicht zwingend eine Geschäftsführertätigkeit sein. Dem BFH zufolge genügt auch eine untergeordnete Tätigkeit als Arbeitnehmer, z. B. als Buchhalter oder Assistent der Geschäftsleitung. Der BFH widerspricht insoweit der Auffassung der Finanzverwaltung und erweitert so den Anwendungsbereich des Teileinkünfteverfahrens auch auf „normale“ Arbeitnehmer, die Gesellschafter einer GmbH sind. Bei einer Beteiligung von mindestens 25 % ist eine Tätigkeit des Gesellschafters für die GmbH nicht erforderlich.

VI. Alle Steuerzahler

1. Änderungen des Verfahrensrechts

Ab 2017 wird es zu zahlreichen Änderungen im Besteuerungsverfahren kommen.

Künftig soll ein **Antrag auf Erteilung einer verbindlichen Auskunft** innerhalb von sechs Monaten bearbeitet werden. Kann das Finanzamt nicht innerhalb von sechs Monaten entscheiden, muss es dies dem Antragsteller unter Angabe der Gründe mitteilen. Auch werden die Gebühren für die verbindliche Auskunft ermäßigt, wenn mehrere Antragsteller eine einheitliche Auskunft beantragen, z. B. zwei verschiedene Gesellschaften im Rahmen einer Umwandlung.

Eingeführt werden nun auch sog. **Risiko-Managementsysteme**, die es den Finanzämtern mit Hilfe der EDV ermöglichen, bestimmte prüfungsbedürftige Steuererklärungen herauszufiltern und näher zu prüfen. Die Kriterien, nach denen die Finanzämter die Filterung vornehmen, werden dabei nicht veröffentlicht.

Hinweis: Zu weiteren relevanten Änderungen wird es ab dem Veranlagungszeitraum 2018 kommen, wenn z. B. die Abgabefristen für Steuererklärungen verlängert und der Verspätungszuschlag neu geregelt werden.

2. Festsetzungsverjährung

Zu einer Verlängerung der Festsetzungsverjährung um zwei Tage kann es kommen, wenn der 31. 12. ein Sonnabend oder Sonntag ist, so z. B. am 31. 12. 2016 (Sonnabend). Die Festsetzungsverjährung endet dann dem BFH zufolge erst am 2. 1. 2017. Denn bei einem Fristende an einem Sonnabend oder Sonntag verlängert sich die Frist auf den nächsten Werktag – und dies ist der 2. 1. 2017, da der 1. 1. eines Jahres stets ein Feiertag ist.

Hinweis: Vorteilhaft ist dies für Steuerzahler, die z. B. für das Jahr 2012 eine Erstattung erwarten und hierfür wegen der vierjährigen Festsetzungsfrist eigentlich bis zum 31. 12. 2016 eine Steuererklärung abgeben müssten. Auf Grund der neuen Rechtsprechung haben sie nun bis zum 2. 1. 2017 (24.00 Uhr) Zeit.

Auffassen müssen Immobilienbesitzer, die eine **Zweitwohnung** haben, für die sie noch keine Zweitwohnung-

steuer-Erklärung abgegeben haben. Für die Zweitwohnungsteuer gilt dem BFH zufolge, der für die Zweitwohnungsteuer in den Stadtstaaten zuständig ist, nämlich auch die vierjährige Festsetzungsverjährung und nicht nur die einjährige Verjährung für Verbrauchsteuern. Die vierjährige Frist kann sich zudem auf fünf Jahre bei leichtfertiger Steuerverkürzung und sogar auf zehn Jahre im Fall der Steuerhinterziehung verlängern.

3. Änderung von Steuerbescheiden

Gestärkt worden sind die Rechte der Steuerzahler, denen ein Rechtsfehler in der Steuererklärung unterlaufen ist, und z. B. die Einnahmen einer falschen Einkunftsart zugerechnet haben. Übernimmt das Finanzamt die Angaben aus der Steuererklärung und damit auch den Rechtsfehler, darf es den Bescheid später nicht mehr wegen einer **offenbaren Unrichtigkeit** ändern. Eine offenbare Unrichtigkeit liegt nämlich nur bei Schreib- oder Rechenfehlern oder vergleichbaren mechanischen Fehlern vor, nicht aber bei fehlerhaften Rechtsansichten.

4. Haushaltsnahe Dienstleistungen und außergewöhnliche Belastungen

Für haushaltsnahe Dienstleistungen im Haushalt des Steuerpflichtigen gewährt der Gesetzgeber eine Steuerermäßigung von 20 % auf den Rechnungsbetrag, maximal 4.000 €. Diese Ermäßigung wird direkt von der Steuer abgezogen.

Typische Beispiele hierfür sind der Einkauf von Lebensmitteln, das Kochen, die Reinigung von Wäsche oder die Pflege und Versorgung von Kindern und kranken Haushaltsmitgliedern. Nach der neuen Rechtsprechung des BFH sind noch weitere Dienstleistungen steuerbegünstigt, wie z. B. die Versorgung eines Haustieres durch einen Betreuungsdienst während des Urlaubs.

Hinweis: Die Versorgung und Betreuung des Haustiers muss allerdings **im Haushalt** des Steuerpflichtigen erfolgen und nicht außerhalb, wie z. B. in einer Tierpension.

Steuerlich begünstigt sind auch die Kosten eines Heimbewohners für eine 24-stündige **Notrufbereitschaft**.

Von den Kosten für die Notrufbereitschaft zu unterscheiden sind die Kosten für die Unterbringung in einem Seniorenheim selbst. Die Unterbringungskosten können als außergewöhnliche Belastungen abgesetzt werden, sofern die Unterbringung krankheitsbedingt erfolgt und die angemietete Wohnfläche angemessen ist.

Hinweis: Bei einer Einzelperson werden in der Regel nur die Kosten für ein Ein-Zimmer-Appartement in einem Pflegeheim anerkannt. Bewohnen pflegebedürftige Eheleute ein Zwei-Zimmer-Appartement in einem Pflegeheim und stirbt einer der Ehegatten, darf das Finanzamt prüfen, ob der überlebende Ehegatte das Zwei-Zimmer-Appartement nach dem Tod seines Partners nicht hätte kündigen und in ein Ein-Zimmer-Appartement umziehen können. In diesem Fall wären nur noch die Unterbrin-

gungskosten für ein Ein-Zimmer-Appartement anzuerkennen.

5. Erbschaftsteuer

Der Erbe kann Einkommensteuerschulden des Erblassers bei der Erbschaftsteuer grundsätzlich als sog. Nachlassverbindlichkeit abziehen. Es kommt nicht darauf an, ob die Einkommensteuer im Zeitpunkt des Todes des Erblassers schon festgesetzt worden ist. Daher kann die Einkommensteuer des Erblassers grundsätzlich auch dann als **Nachlassverbindlichkeit abgezogen** werden, wenn der Erblasser die Einkommensteuer hinterzogen hat.

Diesen Grundsatz hat der BFH jetzt eingeschränkt. Bei einer Einkommensteuerhinterziehung wird die hinterzogene Einkommensteuer des Erblassers nur dann als Nachlassverbindlichkeit abgezogen, soweit die hinterzogene Einkommensteuer auch tatsächlich vom Finanzamt noch festgesetzt wird. Kommt es also z. B. wegen einer teilweisen Verjährung der Einkommensteuer oder wegen eines Fehlers des Finanzamts nur zu einer niedrigeren Einkommensteuerfestsetzung, kann nur dieser Betrag als Nachlassverbindlichkeit bei der Erbschaftsteuer abgezogen werden. Bislang konnte die gesamte hinterzogene Einkommensteuer als Nachlassverbindlichkeit abgezogen werden, wenn der Erbe das Finanzamt nach dem Tod des Erblassers über die Steuerhinterziehung des Erblassers zeitnah unterrichtet hat.

Nicht absehbar ist derzeit der Ausgang der **Erbschaftsteuerreform**. Dabei geht es um die Neuregelung der erbschaftsteuerlichen Begünstigung des Betriebsvermögens. Die bisherigen Regelungen waren vom Bundesverfassungsgericht (BVerfG) als verfassungswidrig angesehen worden. Das Gericht hatte den Gesetzgeber zu einer Neuregelung bis zum 30. 6. 2016 aufgefordert. Diese Frist hat der Gesetzgeber nicht eingehalten. Denn dem Bundesrat gingen die in dem Entwurf vorgesehenen Begünstigungen zu weit. Wann ein Kompromiss gefunden wird, ist – auch wenn das Bundesverfassungsgericht zur Eile drängt – unklar. Wir werden Sie über den weiteren Verlauf informieren.

6. Förderung der Elektromobilität

Der Gesetzgeber will Elektro- sowie Hybridelektrofahrzeuge nicht nur durch die sog. Kaufprämie fördern, sondern auch durch steuerliche Maßnahmen. Hierzu liegt ein Gesetzentwurf vor, der Neuregelungen enthält, die bis zum 31. 12. 2020 befristet sind.

Danach soll es lohnsteuerfrei sein, wenn der Arbeitnehmer sein Elektro- oder Hybridelektrofahrzeug in dem Betrieb des Arbeitgebers **kostenlos aufladen** kann oder wenn ihm der Arbeitgeber eine betriebliche **Ladevorrichtung leiht**. Die Vorteile müssen aber zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt werden; eine Entgeltumwandlung wäre also nicht steuerfrei.

Außerdem sollen Arbeitgeber die Lohnsteuer künftig mit einem **Pauschalsteuersatz von 25 %** pauschalieren können, soweit sie ihren Arbeitnehmern zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn eine Ladevorrichtung für Elektro- oder Hybridelektrofahrzeuge unentgeltlich oder verbilligt übereignen oder Zuschüsse zum Kauf einer Ladevorrichtung gewähren.

Schließlich soll auch die **Kfz-Steuerbefreiung** für Erstzulassungen reiner Elektrofahrzeuge rückwirkend ab dem 1. 1. 2016 auf 10 Jahre verlängert werden. Bisher gilt für Elektrofahrzeuge, die ab dem 1. 1. 2016 und bis zum 31. 12. 2020 zugelassen werden, eine fünfjährige Steuerbefreiung. Eine zehnjährige Steuerbefreiung soll auch bei einer technisch angemessenen und verkehrsrechtlich genehmigten Umrüstung auf ein Elektroauto eingeführt werden, wenn die Umrüstung bis zum 31. 12. 2020 erfolgt.

B. Wirtschaftsrecht

I. Status von Minderheitsgesellschafter-Geschäftsführern

Nach früherer Rechtsprechung waren bestimmte Angestellte einer Familien-Gesellschaft, wie z. B. Geschäftsführer ohne Mehrheitsbeteiligung, mitarbeitende Gesellschafter ohne Geschäftsführerfunktion oder Geschäftsführer ohne Kapitalbeteiligung an der Gesellschaft, sozialversicherungsrechtlich ausnahmsweise als **selbständig Tätige** zu beurteilen, wenn sie faktisch wie ein Alleininhaber die Geschäfte der Gesellschaft nach eigenem Gutdünken führten. Von dieser sog. „Kopf-und Seele-Rechtsprechung“ ist das Bundessozialgericht (BSG) bereits im letzten Jahr abgerückt.

Mit weiteren Entscheidungen hat das Gericht seine Rechtsprechung nun bestätigt und zudem klargestellt, dass vertragliche Abreden außerhalb des Gesellschaftsvertrags nicht ausreichen, um die Selbständigkeit eines Minderheitsgesellschafter-Geschäftsführers zu begründen.

Nach Auffassung des BSG muss eine unternehmerische Stellung gesellschaftsrechtlich so verfestigt sein, dass sie nicht durch eine Kündigung von Abreden beeinträchtigt oder beendet werden kann. Im Ergebnis bedeutet dies, dass Stimmbindungsvereinbarungen, Vollmachten und Abreden im Anstellungsvertrag keine Möglichkeit mehr bieten, Minderheitsgesellschafter von der Sozialversicherungspflicht zu befreien.

Abzustellen ist damit allein auf eine weisungsfreie Ausgestaltung der Tätigkeit des Geschäftsführers in sämtlichen Geschäftsführungsfragen, die durch **Regelungen im Gesellschaftsvertrag abgesichert** sein muss.

Hinweis: Schließt man im Gesellschaftsvertrag Weisungen an den Geschäftsführer aus und knüpft seine Abberufung an einen wichtigen Grund, spricht das für eine selbständige Tätigkeit eines Minderheitsgesellschafters. Alternativ können dem Geschäftsführer auch Vetorechte

bei Weisungen und seiner Abberufung zugebilligt werden, allerdings ebenfalls nur als Sonderrecht im Gesellschaftsvertrag. Denkbar sind auch Mehrheitsklauseln, die für diese Beschlüsse Mehrheiten vorsehen, die der Geschäftsführer mit seinen Stimmen verhindern kann. Im Zweifel kann ein Statusfeststellungsverfahren bei der Clearingstelle der Deutschen Rentenversicherung Bund für Klarheit sorgen.

II. Neues zum Mindestlohn

Höchstrichterlich geklärt ist nun, dass Jahressonderzahlungen, wie z. B. das **Weihnachts- oder das Urlaubsgeld**, auf den gesetzlichen Mindestlohn angerechnet werden können. Dies gilt in Fällen, in denen die Sonderzahlungen als Entgelt für tatsächliche Arbeitsleistungen vorbehaltlos und unwiderruflich – quasi wie ein 13. Gehalt – gezahlt werden. Voraussetzung für eine vollständige Anrechnung ist zudem eine verteilte Auszahlung der Jahressonderzahlung auf das gesamte Jahr. Wird dagegen die Sonderzahlung nur einmal pro Jahr gezahlt, kann diese nur auf den Mindestlohn in dem Monat angerechnet werden, in dem sie geleistet wurde.

Beispiel: Ein Arbeitnehmer erhält im Juli 2016 von seinem Arbeitgeber ein vertraglich zugesagtes Urlaubsgeld i. H. von 1.200 €. In diesem Fall ist das Urlaubsgeld als Einmalzahlung auf den Mindestlohnanspruch des Arbeitnehmers nur im Juli anrechenbar. Wird dagegen das Urlaubsgeld über das Jahr verteilt jeden Monat i. H. von 100 € gezahlt, ist es auf den monatlichen Mindestlohn anrechenbar.

Darüber hinaus hat das Bundesarbeitsgericht (BAG) klargestellt, dass der gesetzliche Mindestlohn auch für **Zeiten des Bereitschaftsdienstes** gilt. Denn auch solche Zeiten, zu denen sich der Arbeitnehmer an einem vom Arbeitgeber bestimmten Ort aufhalten muss, zählen nach ständiger Rechtsprechung zur Arbeitszeit.

Hinweis: Die praktischen Auswirkungen dieser Entscheidung sollten allerdings nicht überschätzt werden. Sofern die Vergütung für die übrige Arbeitszeit nicht nur geringfügig über dem Mindestlohn liegt, wirkt sich eine nur anteilige Vergütung der Bereitschaftsdienste nicht aus. So dürften weder Ärzte noch examiniertes Pflegepersonal im Ergebnis – wie auch im vom BAG entschiedenen Streitfall – eine höhere monatliche Vergütung verlangen können, auch wenn die einzelnen Stunden des Bereitschaftsdienstes nicht voll vergütet werden.

Noch nicht abschließend geklärt ist die Frage, ob der Mindestlohn auch für **Zuschläge bei Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit** sowie für **Überstunden** gilt. Das Landesarbeitsgericht Berlin-Brandenburg hatte hierzu geurteilt, dass Nachtzuschläge auf Grundlage des Mindestlohns zu berechnen sind, Überstunden- sowie Sonntags- und Feiertagszuschläge dagegen nicht. Eine Entscheidung des BAG hierzu steht noch aus.

Zu guter Letzt ist zu berichten, dass die Mindestlohnkommission beschlossen hat, den gesetzlichen Mindestlohn ab dem 1. 1. 2017 auf 8,84 € brutto je Zeitstunde zu erhöhen. Es ist davon auszugehen, dass die Bundesregierung diesen Beschluss umsetzen wird.

Hinweis: Bis zum 31. 12. 2017 sind noch Ausnahmen zulässig. Abweichende Stundenlöhne sind in Branchen möglich, bei denen ein entsprechender Tarifvertrag dies vorsieht und durch Rechtsverordnung auf der Grundlage des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes oder des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes für allgemeinverbindlich erklärt wurde. Hier darf allerdings ein Stundenlohn von 8,50 € brutto nicht unterschritten werden.

Alle Informationen und Angaben in dieser Mandanteninformation haben wir nach bestem Wissen zusammengestellt. Sie erfolgen jedoch ohne Gewähr. Diese Information kann eine individuelle Beratung im Einzelfall nicht ersetzen.

MANDANTENINFORMATION

Sonderausgabe zum Jahresende 2016 - UPDATE

Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,

mit diesem Informationsblatt möchten wir Sie über Neuigkeiten informieren, die sich nach Erstellung der Hauptausgabe unserer Mandanten-Information zum Jahresende 2016 ergeben haben.

1. Neues zur Erbschaftsteuer

Nach jahrelangem Streit haben sich die beteiligten Parteien nun doch geeinigt und mit der Zustimmung des Bundesrates am 14. 10. 2016 die Erbschaftsteuerreform beschlossen. Die neuen Regelungen sind rückwirkend für alle Erwerbe ab dem 1. 7. 2016 anzuwenden.

Hintergrund: Bereits im Jahr 2014 hatte das Bundesverfassungsgericht die im Erbschaftsteuerrecht verankerten Verschonungsregelungen für vererbtes Betriebsvermögen für zu weitreichend erachtet und dem Gesetzgeber aufgegeben, bis zum 30. 6. 2016 eine Neuregelung zu finden. Dem sind Bundestag und Bundesrat, wenn auch verspätet, nachgekommen. Auch nach dem nun geltenden Recht bleibt Betriebsvermögen weitgehend von der Erbschaftsteuer befreit, wenn die Erben das Unternehmen lange genug fortführen und Arbeitsplätze erhalten. Damit soll verhindert werden, dass sie gezwungen werden, Unternehmensteile zu verkaufen, um die Steuer bezahlen zu können.

Die wesentlichen Regelungen:

Neue Steuererleichterungen, insbesondere für Familienunternehmen (sog. Vorababschlag): Künftig erhalten Unternehmen einen Vorababschlag i. H. von max. 30 % bei der Bewertung ihres Unternehmens. Der Abschlag wird auf den begünstigten Teil des Unternehmensvermögens gewährt, wenn die Gesellschafter eine enge Bindung an das

Unternehmen nachweisen. So müssen im Gesellschaftsvertrag oder der Satzung bestimmte Entnahme- oder Ausschüttungsbeschränkungen, Verfügungsbeschränkungen über die Anteile am Unternehmen sowie Abfindungsbeschränkungen vereinbart sein. Diese Neuregelung gilt insbesondere für Familienunternehmen.

Verschonung von Betriebsvermögen: Begünstigtes Betriebsvermögen wird wie bisher zu 85 % oder 100 % von der Erbschaftsteuer verschont, wenn das Unternehmen mindestens fünf beziehungsweise sieben Jahre lang fortgeführt wird und eine vorgegebene Lohnsumme erhalten bleibt. Von der Lohnsummenregelung sind Kleinbetriebe mit bis zu fünf Beschäftigten befreit, wobei bestimmte Gruppen von Beschäftigten, wie z. B. Saisonarbeiter oder Auszubildende, nicht als Mitarbeiter zählen.

Hinweis: Die Herabsetzung der Beschäftigtenzahl auf fünf Beschäftigte stellt eine Verschärfung des bisherigen Rechts dar, da die Lohnsummenregelung nach altem Recht erst bei einer Grenze von 20 Beschäftigten galt. Um kleinere Betriebe mit der neuen Regelung nicht zu überfordern, wurden die Mindestlohnsummenanforderungen bei einer Mitarbeiterzahl zwischen 6 und 10 sowie zwischen 11 bis 15 gestaffelt herabgesetzt.

Erben von Großvermögen: Bei einem vererbten begünstigten Vermögen über 26 Millionen Euro gilt nunmehr die sog. **Verschonungsbedarfsprüfung** oder das sog. Abschmelzmodell. Im ersten Fall gibt es einen Steuererlass nur, soweit der Erbe nachweist, dass er mehr als 50 % des nicht begünstigten geerbten Vermögens und des bereits vorhandenen Privatvermögens zur Bezahlung der Erbschaftsteuer einsetzen müsste. Sein Privatvermögen kann also zur Hälfte zur Besteuerung herangezogen werden, während der darüber hinausgehende Betrag zu erlassen ist. Beim **Abschmelzmodell** wird der Verschonungsabschlag von 85 % bzw. 100 % gekürzt. Mit wachsendem

Firmenvermögen wird ein immer größerer Teil des begünstigten Vermögens versteuert. Ab einem Erbe von 90 Millionen Euro ist keine Verschonung mehr vorgesehen.

Nicht begünstigtes Verwaltungsvermögen: Künftig besteht eine grundsätzliche Steuerpflicht für Vermögensgegenstände des betrieblichen Verwaltungsvermögens, wie z. B. betriebliche Geldmittel. Diese unterliegen der regulären Besteuerung, soweit der Wert des Verwaltungsvermögens 10 % des gesamten Unternehmensvermögens überschreitet. Beträgt das Verwaltungsvermögen 90 % des Werts des gesamten Unternehmens und mehr, entfällt sogar eine Begünstigung der verbleibenden max. 10 % des begünstigten Betriebsvermögens.

Stundung der Steuer: Da die Zahlung der Erbschaftsteuer die Existenz des Unternehmens nicht gefährden soll, wurde die Möglichkeit einer Stundung der auf das begünstigte Vermögen entfallenden Steuer von bis zu zehn Jahren eingeführt. Voraussetzung ist die Einhaltung der Lohnsummenregelung und der Behaltensfrist des Unternehmens. Die Stundungsmöglichkeit gilt nicht im Falle einer Schenkung.

Bewertung des Unternehmensvermögens: Der Kapitalisierungsfaktor im vereinfachten Ertragswertverfahren wird rückwirkend zum 1. 1. 2016 auf 13,75 festgelegt. Dies führt zu einer Minderung der Werte des Unternehmensvermögens. Zugleich wird das Bundesministerium der Finanzen (mit Zustimmung des Bundesrates) ermächtigt, den Kapitalisierungsfaktor an die Entwicklung der Zinsstrukturdaten anzupassen.

Hinweis: Insbesondere kleine Unternehmen müssen die Verschärfung bei der Lohnsummenregelung beachten, während die Begünstigungsvorschriften für große Vermögen wesentlich komplexer geworden sind. Sprechen Sie uns an, wenn Sie zum Thema Erbschaftsteuer Fragen haben.

Quelle: BR-Drucks 555/16 (Beschluss) vom 14. 10. 2016.

2. Förderung der Elektromobilität

Ebenfalls zugestimmt hat der Bundesrat dem Gesetz zur Förderung der Elektromobilität. Damit können die in Beitrag VI. 6. der Mandanten-Information zum Jahresende (Seite 15 f.) genannten Maßnahmen in Kraft treten.

Quelle: BR-Drucks. 523/16 (Beschluss) vom 14. 10. 2016.

3. Erhöhung des Mindestlohns ab 2017

Endgültig ist auch die Erhöhung des gesetzlichen Mindestlohns ab 2017 auf **8,84 € brutto** pro Zeitzunde. Die Bundesregierung hat die entsprechende Mindestlohnanpassungsverordnung am 26. 10. 2016 beschlossen (s. hierzu

auch Beitrag B. II. der Mandanten-Information zum Jahresende).

Quelle: Kabinettsbeschluss vom 26. 10. 2016.

4. Sachbezugswerte 2017

Am 4. 11. 2016 hat der Bundesrat die Sachbezugswerte 2017 verabschiedet, sodass folgende Werte für 2017 gelten:

Amtliche Sachbezugswerte	2017	2016
Freie Verpflegung (Monat)	241 €	236 €
Freie Unterkunft (Monat)	223 €	223 €
Gesamt	464 €	459 €
Frühstück (Monat/Tag)	51 € 1,70 €	50 €/1,67 €
Mittag-/Abendessen (Monat/Tag)	95 € 3,17 €	93 €/3,10 €

Quelle: Neunte Verordnung zur Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung, BR-Drucks. 536/16 (Beschluss) vom 4. 11. 2016.

5. Beitragsbemessungsgrenzen 2017

Die **Rechengrößen in der Sozialversicherung** für 2017 lauten vorbehaltlich der Zustimmung des Bundesrates zur Sozialversicherungs-Rechengrößenverordnung 2017 wie folgt:

Beitragsbemessungsgrenze West	
Renten- und Arbeitslosenversicherung (Monat/Jahr)	6.350 €/76.200 € (2016: 6.200 €/74.400 €)
knappschaftliche Rentenversicherung (Monat/Jahr)	7.850 €/94.200 € (2016: 7.650 €/91.800 €)
Kranken- und Pflegeversicherung (Monat/Jahr)	4.350 €/52.200 € (2016: 4.237,50 €/50.850 €)
Beitragsbemessungsgrenze Ost	
Renten- und Arbeitslosenversicherung (Monat/Jahr)	5.700 €/68.400 € (2016: 5.400 €/64.800 €)
knappschaftliche Rentenversicherung (Monat/Jahr)	7.000 €/84.000 € (2016: 6.650 €/79.800 €)
Kranken- und Pflegeversicherung (Monat/Jahr)	4.350 €/52.200 € (2016: 4.237,50 €/50.850 €)

Die Bezugsgröße in der Sozialversicherung (West) erhöht sich auf 2.975 €/Monat bzw. 35.700 €/Jahr (2016: 2.905 €/Monat bzw. 34.860 €/Jahr). Die Bezugsgröße (Ost) steigt auf 2.660 €/Monat bzw. 31.920 €/Jahr (2016: 2.520 €/Monat bzw. 30.240 €/Jahr). Die bundesweit einheitliche Versicherungspflichtgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung steigt auf 57.600 € (2016: 56.250 €).

Der Beitragssatz zur **gesetzlichen Krankenversicherung** ist seit 2015 auf 14,6 % festgeschrieben (AG/AN-Anteil je 7,3 %). Der durchschnittliche Zusatzbeitragssatz für 2017 bleibt bei 1,1 %.

Der Beitragssatz zur **Pflegeversicherung** steigt zum 1. 1. 2017 um 0,2 Prozent auf 2,55 % (2,8 % für Kinderlose). Der Beitragssatz zur **Rentenversicherung** (18,7 %) sowie der Beitrag zur **Arbeitslosenversicherung** (3 %) werden sich nach derzeitigem Stand nicht ändern. Der Abgabesatz zur **Künstlersozialversicherung** sinkt dagegen von 5,2 % auf 4,8 %.

Quellen: Rechengrößen in der SV: Entwurf der Sozialversicherungs-Rechengrößenverordnung 2017, veröffentlicht auf der Homepage des BMAS; Beitragssatz gesetzliche KV: § 241 SGB V; Zusatzbeitrag: Bekanntmachung des durchschnittlichen Zusatzbeitragssatzes nach § 242a Absatz 2 SGB V für das Jahr 2017, BAnz AT 27.10.2016 B5; Beitragssatz Pflegeversicherung: § 55 Abs. 1 SGB XI i.d.F. d. Zweiten Pflegestärkungsgesetzes; Arbeitslosenversicherung: § 341 Abs. 2 SGB III; Abgabesatz Künstlersozialversicherung: Künstlersozialabgabe-Verordnung 2017 (BGBl. I 2016 S. 1976).

6. Entlastung kleiner Betriebe

Das sog. Bürokratienteilungsgesetz II, mit dem kleine Betriebe entlastet werden sollen (s. hierzu Beitrag I. 21. der Mandanten-Information zum Jahresende), befindet sich noch im Gesetzgebungsverfahren, auch wenn es bereits zum 1. 1. 2017 in Kraft treten soll. Nach derzeitigem Stand bleibt es bei den in der Hauptausgabe genannten geplanten Änderungen.

Quelle: BT-Drucks. 18/9949 vom 20.10.2016.

7. Rückwirkende Berichtigung fehlerhafter Rechnungen

An dieser Stelle wollen wir Sie noch auf zwei interessante Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs hinweisen, die kürzlich veröffentlicht worden sind: Der EuGH hält eine rückwirkende Berichtigung fehlerhafter Rechnungen für möglich. Damit können fehlerhafte Eingangsrechnungen noch während einer Außenprüfung berichtigt werden, ohne dass es zu einer Zinsbelastung kommt.

Hintergrund: Der Vorsteuerabzug setzt eine ordnungsgemäße Rechnung voraus. Ist die Rechnung fehlerhaft oder unvollständig, kann sie berichtigt werden. Nach Auffassung der Finanzverwaltung wirkt die Berichtigung aber nicht zurück. Es droht deshalb eine Verzinsung der Umsatzsteuernachzahlung für das Jahr, in dem der Vorsteuerabzug zunächst geltend gemacht worden war.

Im zugrunde liegenden Streitfall hatte der Kläger Vorsteuer aus Eingangsrechnungen geltend gemacht, in denen die Umsatzsteuer-ID des leistenden Unternehmers fehlte. Im Rahmen einer Außenprüfung beanstandete das Finanzamt die Rechnungen. Der Kläger ließ daraufhin noch während der Außenprüfung im Jahr 2013 einen Teil der Eingangsrechnungen berichtigen und legte diese dem Außenprüfer vor; die restlichen beanstandeten Rechnungen ließ er im Jahr 2014 im anschließenden Einspruchsverfahren gegen den Umsatzsteueränderungsbescheid berichtigen. Das Finanzamt versagte den Vorsteuerabzug für 2011.

Die wesentlichen Aussagen des EuGH:

Entscheidend für den Vorsteuerabzug ist u. a., dass der Unternehmer eine ordnungsgemäße Rechnung vorlegen

kann. Eine berichtigte Rechnung ist eine ordnungsgemäße Rechnung.

Der Vorsteuerabzug soll den Unternehmer entlasten und zu einer steuerlichen Neutralität der Umsatzsteuer für Unternehmer führen. Versagt man eine rückwirkende Berichtigung, könnte der Vorsteuerabzug erst im Jahr der Berichtigung geltend gemacht werden. Es käme dann zu einer Zinsbelastung für das Jahr, in dem die Vorsteuer aufgrund der fehlerhaften Rechnung erstmalig geltend gemacht worden ist. Das Umsatzsteuersystem wäre dann nicht mehr steuerlich neutral.

Sofern die Finanzverwaltung die verspätete Vorlage einer ordnungsgemäßen Rechnung sanktionieren will, darf sie dies nicht durch eine pauschale Verschiebung des Vorsteuerabzugs tun. Eine Sanktion wäre allenfalls in Gestalt einer Geldbuße oder einer ähnlichen finanziellen Sanktion denkbar, bei der die Schwere des Verstoßes im Einzelfall berücksichtigt werden kann.

Hinweise: Somit kann künftig eine Berichtigung fehlerhafter Rechnungen noch während der Außenprüfung vorgenommen werden, nachdem der Prüfer die Ordnungsmäßigkeit einzelner Rechnungen beanstandet hat.

Dennoch gilt: Fallen Fehler in den Eingangsrechnungen auf, sollte die Berichtigung durch den Rechnungsaussteller so schnell wie möglich veranlasst werden. Warten Sie zu lange, kann eine Berichtigung, z. B. wegen Insolvenz des leistenden Unternehmers, unmöglich werden.

In einer weiteren Entscheidung machte der EuGH deutlich, dass der Vorsteuerabzug nicht allein aufgrund formaler Mängel der Rechnung versagt werden kann, z. B. weil hier die Leistung nicht genau genug beschrieben worden ist. Dies gilt zumindest in Fällen, in denen die Finanzverwaltung anhand weiterer Unterlagen selbst prüfen kann, ob das Recht zum Vorsteuerabzug besteht. Um Streitigkeiten von vornherein zu vermeiden, sollten Rechnungen dennoch sämtliche formale Anforderungen erfüllen.

Quelle: EuGH, Urteil vom 15.9.2016 - C-518/14 „Senatex“; EuGH, Urteil vom 15.9.2016 - C-516/14 „Barlis 06“.